

# **KONSTITUTIONEN DES PAULINERORDENS**

**Orden des Hl. Paulus des Ersten  
Einsiedlers**

**Jasna Góra 1986**

Heilige Kongregation  
für Orden und Säkularinstitute

Protokoll, Nr. Seite. 97 - 1/85

## D E K R E T

Der Orden des heiligen Paulus des Ersten Eremiten mit seiner Generalkurie im hochberühmten Marienwallfahrtsort dem Hellen Berg zu Tschenstochau widmet sich der Pflege des betrachtenden Gebetes in der Zurückgezogenheit, der Liebe zum liturgischen Gebet und zur Buße. Er leistet seelsorgliche Arbeit, vor allem an Wallfahrtsstätten, fördert die Marienverehrung und dient dem Volk Gottes auf seiner Pilgerschaft.

Der Gerichtshof für Orden und Säkularinstitute billigt und bestätigt nach Prüfung des Textes durch seine Berater, unter Berücksichtigung des günstigen Urteiles der Vollversammlung kraft des vorliegenden Dekretes die Konstitutionen des Ordens nach dem Dokument in lateinischer Sprache, das in seinem Archiv aufbewahrt wird.

Die Pauliner, treu ihrer Ordenstradition und den jeweiligen Zeichen der Zeit, mögen sich bemühen, mit Hingabe ihre geistliche Eigenart auszubilden. Aus der Betrachtung der Allerheiligsten Jungfrau und Gottesmutter mögen sie tiefere Erkenntnis der Geheimnisse ihres Sohnes schöpfen sowie auch ihrer eigenen Gottgeweihtheit und ihrer apostolischen Berufung in der Kirche.

Gegenteiliges steht dem nicht entgegen.

+ Vinzenz Faglio  
Sekretär

P. Torres Llorente J., CMF  
Subsekretär

Rom, 26. August  
Hochfest der Seligsten Gottesmutter Maria von Tschenstochau  
Im Jahre 1986

Der Generalobere  
des Paulinerordens

Lp. 1/87

## D E K R E T

Die Konstitutionen des Ordens des Hl. Paulus, des Ersten Einsiedlers, erneuert im Geiste des II. Vatikanischen Konzils, sowie nach den Weisungen des neuen kanonischen Rechtes, bilden die Grundlage unseres Paulinerlebens. Wir sind fest davon überzeugt, dass die neuen Normen unseres Lebens und Wirkens nicht allein das Ergebnis mühevoller und verantwortungsbewusster Arbeit der letzten beiden Generalkapitel und der Rechtskommission ist.

Die endgültige Autorität und die verpflichtende Geltung der neuen Konstitutionen geht zurück auf die Bestätigung durch den Hl. Stuhl. Sie sind Frucht des Wirkens durch den Hl. Geist, der in der Kirche gegenwärtig ist und alles erneuert.

Korrigiert und endgültig bestätigt durch die Autorität des Hl. Stuhles, sind die neuen paulinischen Gesetze unserem Orden am Hochfest der Gottesmutter vorn Hellen Berg, dem 26. August 1986, überreicht worden. Daran lässt sich deutlich erkennen, dass unsere Ordensfamilie unter dem besonderen Schutz der Seligsten Jungfrau, unserer Schutzpatronin und Mutter, steht und viel verdankt. Diese erneuerten Konstitutionen, die durch die höchste Autorität des Hl. Stuhles bestätigt wurden, überreiche ich heute allen Mitbrüdern unseres Paulinerordens und erkläre hiermit feierlich, dass sie im gesamten Orden ab 15. Januar 1987, dem Hochfest des Hl. Paulus, des Ersten Einsiedlers, dem Patriarchen und Patron unserer Ordensgemeinschaft, in Kraft treten.

Möge uns alle, die wir zur vollkommenen Liebe in der paulinischen Ordensfamilie berufen sind, die Dankbarkeit für diese neuen Konstitutionen, für die Erleuchtung und die Gnaden, die zu ihrer Entstehung beigetragen haben, einigen, gegenüber Gott Vater, durch Jesus Christus, im Hl. Geist.

Wir haben die unerschütterliche Hoffnung auf den Allmächtigen und Dreifaltigen Gott, dass er allen, die diese paulinischen Gesetze mit bereitwilligem Herzen und tiefem Glauben aufnehmen, die Gnade verleiht, sie wirksam in ihrem Leben umzusetzen.

Die Konstitutionen sollen die Grundlage unseres Lebens und Wirkens sein. Das ist eine unerlässliche Bedingung für die volle Verwirklichung unserer hohen Berufung und der paulinischen Sendung.

P. Josef Płatek  
Generaloberer des Ordens

Tschenstochau, Jasna Góra  
Hochfest der Gottesmutter Maria  
01. Januar 1987

|  |    |
|--|----|
| <b>Teil 1:</b> .....                                   | 6  |
| <b>Der Paulinerorden im Geheimnis der Kirche</b> ..... | 6  |
| Kapitel 1: .....                                       | 6  |
| Name und Charakter des Ordens .....                    | 6  |
| Kapitel 2: .....                                       | 7  |
| Die Berufung zum Orden .....                           | 7  |
| 1. Keuschheit nach dem Evangelium .....                | 9  |
| 2. Armut nach dem Evangelium .....                     | 9  |
| 3. Der Gehorsam im Orden .....                         | 11 |
| Kapitel 3: .....                                       | 12 |
| Die Gemeinschaft mit Gott .....                        | 12 |
| 1. Leben mit der Liturgie .....                        | 12 |
| 2. Gebetsleben .....                                   | 13 |
| 3. Leben als Opfer an der Seite Christi .....          | 15 |
| Kapitel 4 .....  | 16 |
| Leben in der Gemeinschaft .....                        | 16 |
| Kapitel 5 .....  | 18 |
| Die apostolische Sendung des Ordens .....              | 18 |
| Kapitel 6 .....  | 21 |
| Maria in unserem Ordensleben .....                     | 21 |
| <b>Teil II:</b> .....                                  | 23 |
| <b>Die Ausbildung im Paulinerorden</b> .....           | 23 |
| Kapitel 1 .....  | 23 |
| Förderung der Berufung und Zulassung zum Orden .....   | 23 |
| Kapitel 2 .....  | 24 |
| Noviziat .....   | 24 |
| Kapitel 3 .....  | 26 |
| Die Ausbildung zum Priestertum nach dem Noviziat ..... | 26 |
| Kapitel 4 .....  | 30 |
| Die Fortbildung der Priester .....                     | 30 |
| Kapitel 5 .....  | 31 |
| Die Ausbildung der Brüder .....                        | 31 |
| <b>Teil III:</b> .....                                 | 33 |
| <b>Die Ordensleitung</b> .....                         | 33 |
| Kapitel 1 .....  | 33 |
| Das Generalkapitel .....                               | 33 |
| Kapitel 2 .....  | 36 |
| Allgemeine Bestimmungen für die Oberen .....           | 36 |
| Kapitel 3 .....  | 36 |

|   |    |
|---|----|
| Die Generalleitung des Ordens .....   | 36 |
| 1. Der Generalobere des Ordens .....  | 36 |
| 2. Der Generalvikar des Ordens .....  | 38 |
| 3. Das Generaldefinitorium .....  | 39 |
| 4. Der Generalprokurator des Ordens beim Heiligen Stuhl .....                                     | 40 |
| 5. Der Generalprokurator .....  | 41 |
| 6. Der Generalsekretär .....  | 42 |
| Kapitel 4 .....   | 42 |
| Die Provinzen des Ordens .....  | 42 |
| Kapitel 5 .....   | 44 |
| Die Klostersgemeinschaft .....  | 44 |
| 1. Der Prior des Klosters .....   | 45 |
| 2. Der Subprior .....   | 46 |
| 3. Der Konventrat und das Konventkapitel .....  | 47 |
| 4. Der Kustos der Wallfahrtskirche .....  | 48 |
| Kapitel 6 .....   | 48 |
| Die Verwaltung der zeitlichen Güter des Ordens , der Provinzen und der einzelnen Klöster<br>..... | 48 |
| 1. Der Prokurator .....   | 49 |
| Kapitel 7 .....   | 50 |
| Die Archive, Bibliotheken und Museen des Ordens .....   | 50 |
| Kapitel 8 .....   | 51 |
| Die Visitation im Orden .....   | 51 |
| Kapitel 9 .....   | 53 |
| Vergehen und Strafen .....  | 53 |
| Kapitel 10 .....  | 54 |
| Austritt und Entlassung aus dem Orden .....   | 54 |
| Kapitel 11 .....  | 57 |
| Die Konstitutionen .....  | 57 |

# Teil 1:

  

## Der Paulinerorden im Geheimnis der Kirche

### *Kapitel 1:*

#### *Name und Charakter des Ordens*

##### **Artikel 1**

- § 1 Der Paulinerorden, Orden des heiligen Paulus, des Ersten Eremiten, wurde im 13. Jahrhundert von Einsiedlern in Ungarn gegründet, die, dem Aufruf der Kirche folgend, beschlossen hatten, im gemeinsamen Leben die Evangelischen Räte zu verwirklichen. Als Hauptpatron wählten sie den heiligen Paulus von Theben und benannten nach seinem Namen ihren Orden.
- § 2 Anlässlich der Gründung des Paulinerordens schrieb Bartholomäus, Bischof der Diözese Fünfkirchen (ung. Pécs), die erste Regel. Der selige Eusebius von Gran (ung. Esztergom) versammelte die noch verstreut lebenden Einsiedler in einer Gemeinschaft und bat für den Orden um die Regel des heiligen Augustinus. In diesem Geiste lebten unsere Brüder über die Jahrhunderte hinweg.
- § 3 Im Laufe der Jahrhunderte entwickelte sich unser Orden zu einem Klerikerorden, der unmittelbar dem Apostolischen Stuhl untersteht, in Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht (can. 588 §2, 591, 593).

##### **Artikel 2**

Die Ordensmitglieder geben sich, ebenso wie die früheren Väter des Ordens, Gott dem Höchsten hin, indem sie Christus unter dem Wirken des Heiligen Geistes treu nachfolgen. Auf eine neue, ihnen eigene Weise, widmen sie sich der Ehre Gottes, dem Aufbau der Kirche und dem Heil der Welt, um auf diese Weise im Dienst am Reich Gottes zur vollkommenen Liebe zu gelangen und zu einem leuchtenden Zeichen des ewigen Lebens zu werden. (vgl. can. 573 §1)

##### **Artikel 3**

Kennzeichen der paulinischen Ordensgemeinschaft, die sich aus einem reichen Erbe, langen Traditionen und der geschichtlichen Entwicklung des Ordens ergeben haben und seine Aufgaben bestimmen, sind folgende:

- 1) die Kontemplation über Gott in der Einsamkeit und die Liebe zum liturgischen Gebet;
- 2) ein Leben in Arbeit, Armut und Buße als Teilnahme am Erlösungswerk Jesu Christi;

- 3) die besondere Verehrung der Mutter Gottes, die besonders in der Nachahmung Marias, dem Streben nach eigener Heiligkeit und in apostolischer Tätigkeit Ausdruck findet;
- 4) apostolischer Eifer im Dienst der Kirche und des Nächsten, der vom Heiligen Geist geleitet wird und aufmerksam ist für die Zeichen der Zeit. Dieser Eifer soll sich vor allem in der Verkündigung des Wortes Gottes zeigen, sowie in vorbildlicher Lebensführung und dem Spenden der Sakramente, besonders des Bußsakramentes.

#### **Artikel 4**

Die allerseligste Jungfrau Maria, die Königin der Einsiedler, ist die Mutter und besondere Beschützerin des Ordens. Unsere Väter, von den frühesten Zeiten bis hin zu den jüngsten Kapitelversammlungen, sind sich einig, dass unsere ganze paulinische Gemeinschaft samt der obersten Leitungsgewalt des Ordens ihr anvertraut sind. Maria im Geheimnis Christi und der Kirche zu zeigen, ihr Leben nachzuahmen und ihre Verehrung zu verbreiten, ist daher das besondere Kennzeichen der paulinischen Spiritualität. Dementsprechend muss unsere apostolische Tätigkeit marianisch geprägt sein, besonders in den dem Orden anvertrauten Marienheiligümern. Unter ihnen nimmt Jasna Góra in Tschenstochau die erste Stelle ein.

### **Kapitel 2:**

#### **Die Berufung zum Orden**

##### **Artikel 5**

- § 1 Der Ruf Christi, ihm nachzufolgen, ergeht an jeden einzelnen von uns persönlich und ist ein besonderes Geschenk Gottes. Der Pauliner antwortet darauf in seiner Ordensprofess bewusst und frei.
- § 2 In der Ordensprofess verpflichtet sich der Pauliner durch öffentliche Gelübde zu einem Leben, das den Weisungen des Evangeliums entspricht. Durch den Dienst in der Kirche wird er Gott geweiht und zu einem Mitglied der paulinischen Ordensgemeinschaft mit ihren Rechten und Pflichten.
- § 3 In unserem Orden legen wir eine Zeitliche und eine Ewige, Feierliche Profess ab.

##### **Artikel 6**

- § 1 Für die Gültigkeit der Zeitlichen Profess, die nach der unten angegebenen Formel abzulegen ist (art. 7 §1), müssen den Vorschriften des kanonischen Rechtes (can. 656) und den hier vorliegenden Konstitutionen entsprechend, folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - a) der Zeitlichen Profess muss ein gültiges, einjähriges Noviziat vorausgehen;
  - b) der zuständige Obere und sein Rat (mit entscheidender Stimme) müssen die Zulassung erteilen;
  - c) derjenige, der die Profess ablegen will, muss wenigstens das 18. Lebensjahr erreicht haben;
  - d) die Gelübde müssen ausdrücklich und unbeeinflusst von Zwang, schwerer Furcht oder Täuschung abgelegt werden;

- e) die Gelübde müssen vom Generaloberen persönlich oder durch einen Beauftragten entgegen genommen werden. (can. 656)
- § 2 Nach dem Noviziat darf der Novize die Profess für die Dauer von einem oder drei Jahren ablegen, je nachdem, wie der zuständige Obere mit seinem Rat entscheidet. Die Zeitlichen Gelübde können mehrmals für eine vom Oberen festgesetzte Zeit erneuert werden.  
Die Zeit, während der ein Mitglied durch Zeitliche Gelübde gebunden ist, darf jedoch einen Zeitraum von neun Jahren über das Noviziat hinaus nicht übersteigen. (can. 657 §2) Für die Zulassung zur Erneuerung der Zeitlichen Profess genügt die beratende Stimme des Definitoriums.
- § 3 Zur Gültigkeit der Ewigen Profess müssen außer der vorgeschriebenen Formel (siehe art. 7 §2) folgende Bedingungen erfüllt sein:
- a) der zuständige Obere erteilt mit entscheidender Stimme seines Rates die Zulassung;
  - b) die Gelübde müssen ausdrücklich und unbeeinflusst von Zwang, schwerer Furcht oder Täuschung abgelegt werden;
  - c) die Gelübde müssen vom Generaloberen persönlich oder durch einen Beauftragten entgegen genommen werden;
  - d) derjenige, der die Ewige Profess ablegen will, muss wenigstens das 21. Lebensjahr vollendet haben;
  - e) der Ewigen Profess muss eine Zeitliche Profess von mindestens drei Jahren vorausgegangen sein (unter Berücksichtigung des can. 657 §3; vgl. can. 658).

### Artikel 7

- § 1 Der Pauliner bekennt sich zu den Weisungen des Evangeliums und stellt sein Leben in Jungfräulichkeit, Armut und Gehorsam ganz in den Dienst Gottes. Auf diese Weise wird er von den hauptsächlichsten Hindernissen, die sich ihm auf seinem Weg zur vollkommenen Liebe in den Weg stellen, befreit.  
Dies stellt seine besondere Heiligkeit dar, die er in seinem Leben verdeutlicht, was in der Heiligung durch die Taufe grundgelegt ist.  
Indem er zu einem neuen Menschen wird, nimmt er auf vollkommenere Weise als bisher Anteil an der Würde und Freiheit Jesu Christi und lässt sich vom Gesetz der Liebe leiten. Die Treue zur Ordensberufung bewirkt außerdem, dass der Pauliner durch vollkommene Hingabe an die unserem Orden eigenen apostolischen Formen wirkungsvoll der Kirche dient.
- § 2 Die Formel der Ordensprofess des Ordens des heiligen Paulus, des Ersten Einsiedlers:

*Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.*

*Der göttlichen Berufung, Jesus Christus enger nachzufolgen, will ich, Bruder N.N., entsprechen. Ich habe den festen Willen, mich ihm ganz zu weihen. Ich bin mir dessen bewusst, was die Konstitutionen von mir fordern und was die Aufgaben des Ordens des heiligen Paulus, des Ersten Einsiedlers, sind. So gelobe ich aus völlig freiem Willen (für ein Jahr, für drei Jahre, bis zu meinem Tode) Keuschheit, Armut und Gehorsam gemäß den Konstitutionen dieses Ordens. Diese meine Zeitlichen (Ewigen) Gelübde lege ich vor den hier anwesenden Brüdern in Deine Hände, P. Generaloberer N.N. (P. N.N., Vertreter des Generaloberen), und versichere, dass ich mit Hilfe der Gnade Gottes und unter dem Schutz der allerseligsten Jungfrau Maria, der Mutter und besonderen Beschützerin des Ordens des heiligen Paulus, des Ersten Einsiedlers, mein Leben nach dem Geist des Evangeliums und den Konstitutionen des Ordens verbringen will.*

## **1. Keuschheit nach dem Evangelium**

### **Artikel 8**

Die Evangelische Keuschheit ist ein kostbares Geschenk der Gnade Gottes (vgl. Mt 19,12; 1 Kor 7,7). Ein Pauliner, der sie freiwillig gelobt, antwortet damit bewusst auf die Berufung zu vollkommener Liebe und Hingabe seiner ganzen Person an den Dienst Gottes und des Nächsten. Durch das Gelübde der Keuschheit um des Reiches Gottes Willen verpflichtet er sich zur Ehelosigkeit und zur Enthaltung von jedem inneren und äußeren Tun, das der Tugend der Keuschheit entgegengesetzt wäre. So ahmt er das Leben Christi und seiner jungfräulichen Mutter nach.

### **Artikel 9**

Die im Ordensleben verwirklichte Keuschheit gibt Zeugnis von der Kraft des Heiligen Geistes in der Kirche und davon, dass Enthaltbarkeit möglich ist. Sie zeigt nämlich, dass das Reich Gottes Vorrang vor allem Irdischen hat. Sie schenkt Freude, führt zu einem erfüllten Leben und muntert zur Bewahrung der Enthaltbarkeit entsprechend der christlichen Berufung auf. Daher soll aus Verantwortung alles vermieden werden, was dieses Zeugnis schwächen oder weniger wirksam machen könnte.

### **Artikel 10**

Da die vollkommene Keuschheit die tiefsten Neigungen der menschlichen Natur berührt, ist vor der Verpflichtung, im Zölibat zu leben, eine Prüfung notwendig, die sowohl dem Kandidaten als auch der Gemeinschaft erlaubt, die Echtheit seiner Berufung zur Keuschheit im Orden sowie seine seelische Reife und die Festigkeit und Aufrichtigkeit seines Entschlusses festzustellen.

### **Artikel 11**

Die Gott gelobte Keuschheit bedarf ständiger Bemühung. Die Mitglieder der paulinischen Ordensgemeinschaft, die sich ihrer menschlichen Schwäche wohl bewusst sind, sind daher aufgefordert, auf die Hilfe Gottes zu vertrauen, sich abzutöten, über ihre Sinne zu wachen, den Entschluss wach zu halten, dass sie Gott ganz gehören, eine innige persönliche Freundschaft mit Christus und seiner Mutter zu pflegen, die herzliche, brüderliche Verbundenheit aufrecht zu erhalten und alles zu vermeiden, was dieses Band schwächen könnte. Rat, Hilfe und Ermutigung sollen sie sich bei ihren Beichtvätern, geistlichen Lehrern und anderen im geistlichen Leben Erfahrenen holen. Ihre Kräfte sollen sie gerne für die Arbeit einsetzen, jeder nach seinen Möglichkeiten, seiner Begabung und Berufung. Mit natürlichen Mitteln sollen sie ihre Gesundheit erhalten und schließlich ihre Persönlichkeit entfalten.

## **2. Armut nach dem Evangelium**

### **Artikel 12**

- § 1 Mit dem Armutsgelübde verzichtet der Pauliner auf das Eigentum an zeitlichen Gütern, auf das Verfügungsrecht über sie und auf ihren Gebrauch ohne Erlaubnis des Oberen.

- § 2 Der ganze Orden, seine Provinzen und Niederlassungen, können als Personen öffentlichen Rechts zeitlichen Besitz von Rechts wegen erwerben, besitzen, verwalten und entäußern.  
Sie sollen sich auch um den Erwerb derjenigen materiellen Mittel bemühen, die zum Leben in Gemeinschaft, zur angemessenen Gestaltung des Gottesdienstes, zur Ausübung der dem Orden eigenen apostolischen Tätigkeiten und zu karitativer Hilfe notwendig sind.
- § 3 Das Ordensvermögen ist Eigentum der ganzen Ordensgemeinschaft. Es besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern der einzelnen Häuser, Provinzen und der Generalkurie, aus allem Eigentum der einzelnen Ordensmitglieder, das aufgrund der Ewigen Profess dem Orden zukommt, sowie aus allen Geschenken und Einkünften jeglicher Art, die von den Ordensmitgliedern persönlich oder gemeinschaftlich erworben wurden. (vgl. can. 668 §3)
- § 4 Der Novize soll vor der ersten Profess die Verwaltung seines Eigentums einer Person seiner Wahl anvertrauen, die nach seinem Willen über den Gebrauch und die Nutzung seines Vermögens für die Dauer der Zeitlichen Profess entscheidet.  
Zur Ablegung der Ewigen Profess aber muss ein Ordensmitglied, unter Wahrung des bürgerlichen Rechts, seinen Besitz an Personen seiner Wahl abgeben, natürlich unter der Bedingung, dass die Professgelübde wirklich erfolgen. (vgl. can. 668 §§ 1 & 2)

### **Artikel 13**

Die evangelische Armut ist Teilnahme am Erlösungswerk Jesu Christi zu unserem Heil. Indem er sie verwirklicht, trägt der Pauliner zur Befreiung aller Geschöpfe aus der Knechtschaft bei (vgl. Röm 8, 21), ahmt die Liebe Christi nach und gibt allen Menschen Zeugnis von dieser Liebe, besonders den Armen und Leidenden.  
Die freiwillige Armut löst das Herz von vergänglichen Reichtümern, befreit von übertriebenen Sorgen, führt zur Freiheit der Kinder Gottes und gebietet die Nutzung der Güter dieser Welt nach dem Willen Gottes.

### **Artikel 14**

Die Mitglieder unseres Ordens geben, einzeln und gemeinsam, Zeugnis von der evangelischen Armut. Sie tun dies durch die gemeinsame Nutzung der materiellen Güter, durch Bescheidenheit und Sparsamkeit in Bezug auf Wohnung, Kleidung, Nahrung und Erholung, bezogen auf die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der Gesellschaften, in denen sie leben und arbeiten, durch den Verzicht auf Luxus sowie ungezügelter Anhäufung von Gewinn und Gütern (can. 634 §2) und durch das Hinnehmen der Mängel und Unannehmlichkeiten des Lebens. Darüber hinaus sollen die vermögenden Häuser den ärmeren und der Kirche bereitwillig helfen.

### **Artikel 15**

- § 1 Die evangelische Armut äußert sich auch im Anerkennen der Verpflichtung zur Arbeit und in der Mühe, die alle Mitglieder der paulinischen Gemeinschaft auf sich nehmen müssen. Denn durch Arbeit erwerben wir den notwendigen Lebensunterhalt und die Mittel, um die ordenseigenen Aufgaben zu erfüllen. Arbeit fördert die Entfaltung der Persönlichkeit und den Dienst am Nächsten. Durch Arbeit helfen wir Gott bei der Vollendung seiner Schöpfung und schließen uns dem Erlösungswerk Christi an, der Gottes Schöpfung durch sein Leben eine besondere Würde verliehen hat. Daher weihen wir Gott unsere Kräfte, unsere Fähigkeiten und unsere Zeit, indem wir jede Anstrengung

und jede Art von Arbeit, die unserer Berufung eigen ist, bereitwillig auf uns nehmen. Indem wir uns keine übertriebenen Sorgen um materielle Mittel machen, vertrauen wir uns der Vorsehung des himmlischen Vaters an. (vgl. Mt 6,25).

- § 2 Unsere Ordenskleidung ist ein Zeichen dafür, dass wir uns Christus geweiht haben sowie ein Zeugnis für unsere Armut. Gemäß der jahrhundertealten Sitte ist sie aus weißem Stoff gefertigt. Diese Kleidung tragen wir überall, das heißt innerhalb der Klausur, der Kirche und dort, wo wir offiziell als Pauliner auftreten. Im Übrigen sind die Vorschriften der Ortskirche und der General- und Provinzkapitel zu beachten.

### **3. Der Gehorsam im Orden**

#### **Artikel 16**

Der Pauliner opfert, mit Blick auf den gehorsamen Christus, seinen eigenen Willen und unterstellt sich voller Vertrauen den Oberen. Er vereinigt sich dadurch auf beständige und sichere Weise mit dem erlösenden Willen Gottes. So strebt er nach der vollkommenen Liebe und dient allen Menschen, indem er sie zur Ergebenheit gegenüber dem himmlischen Vater führt.

#### **Artikel 17**

Das Gelübde des Gehorsams besteht darin, dass das Ordensmitglied sich Gottes wegen in allem, was sich unmittelbar oder mittelbar auf das Ordensleben bezieht, den Konstitutionen entsprechend seinem Oberen unterstellt. Der Gehorsam führt zur vollständigen und freiwilligen Übergabe aller Kräfte und Fähigkeiten an Gott und führt dazu, dass der Pauliner die dem Orden und der Kirche eigenen Aufgaben mit Zuverlässigkeit und Unternehmungsgeist ausführen kann.

#### **Artikel 18**

Das Amt des Oberen im Paulinerorden ist ein Liebesdienst an der Gemeinschaft. Der Obere hilft, den Willen Gottes zu erkennen, den er für jedes Ordensmitglied repräsentiert. Durch sein eigenes Vorbild ermuntert er zur Treue und Hingabe an die Sendung des Ordens. Er soll sein Amt innerhalb der Grenzen, die unsere Ordensgesetzgebung zieht, mit gebührender Rücksicht auf die Freiheit und Würde der Ordensmitglieder ausüben, jedoch ohne Nachteil in Bezug auf die Entscheidungs- und Anordnungsgewalt des Amtes (vgl. PC 14).

#### **Artikel 19**

Der Paulinerorden und alle seine Mitglieder sollen, der Spur der Magd des Herrn folgend (vgl. Lk 1, 38), im heiligen Bund der Liebe leben und Gehorsam und Dienst sowohl der Gesamtkirche leisten als auch den Ortskirchen, in denen sie ihre Sendung erfüllen.

Der Nachfolger des heiligen Petrus ist der höchste Leiter und Obere des Ordens. Ihm wollen wir auf einzigartige Weise und kraft des Gehorsamsgelübdes zu Diensten stehen (vgl. can. 590 §2).

## **Kapitel 3:**

### **Die Gemeinschaft mit Gott**

#### **1. Leben mit der Liturgie**

##### **Artikel 20**

Die heilige Liturgie ist der Höhepunkt, auf den die gesamte Tätigkeit der Kirche hinstrebt, und zugleich die Quelle, aus der ihre ganze Kraft entströmt. Uns bietet sie darüber hinaus die Stärke, ein Leben nach den Weisungen des Evangeliums zu führen, und ist eine wirkungsvolle Hilfe, um in der Kirche Gottes die Aufgaben unseres Ordens zu erfüllen.

Indem wir das Wort Gottes verkünden, durch das eucharistische Opfer, die Sakramente und die liturgischen Tageszeiten, setzt Christus sein Priesteramt fort, vollendet unsere Heiligung und die Verherrlichung seines Vaters, was zugleich das Ziel unseres ganzen Wirkens ist.

##### **Artikel 21**

Die Feier der heiligen Eucharistie ist der Mittelpunkt des Lebens der ganzen Gemeinschaft und die Quelle für die Vervollkommnung der brüderlichen Einheit. Aus der aktiven und bewussten Teilnahme am erlösenden Paschaopfer schöpfen wir die Kraft zur apostolischen Arbeit und festigen die Hoffnung auf unser Ausharren im Glauben und auf die Ankunft des Herrn.

Daher versammeln wir uns täglich zur Konventmesse, damit wir in Gemeinschaft mit dem Herrn unser Leben führen, um den Leib Christi zu empfangen und den im Allerheiligsten Sakrament gegenwärtigen Herrn anbeten (can. 663 §2).

Alle Mitglieder unserer Gemeinschaft sollen sich auf die angemessene Feier und Teilnahme am eucharistischen Opfer vorbereiten, besonders durch die Morgenbetrachtung und das Stundengebet, sowie nach der Feier der heiligen Messe Gott Dank sagen (vgl. can. 909).

##### **Artikel 22**

Da wir verantwortlich dafür sind, dass die ganze Gemeinschaft an Heiligkeit gewinnt, und im Bewusstsein der eigenen Sündhaftigkeit wollen wir, wie es unser Gewissen von uns verlangt, mindestens zweimal im Monat die Barmherzigkeit Gottes durch das Sakrament der Buße erfahren. Wir wollen unser Denken und unsere seelische Verfassung nach dem Geiste Christi ausrichten und ein neuer Mensch werden. So werden die Worte des Apostels an uns wahr: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir.“ (Gal 2,20). Außerdem führen wir täglich eine Gewissenserforschung durch.

##### **Artikel 23**

Mitbrüder, die an einer schweren Krankheit leiden oder sich in fortgeschrittenem Alter befinden, sollen, besonders wenn Todesgefahr für sie besteht, das Sakrament der Krankensalbung empfangen, damit sie in Gemeinschaft mit dem leidenden Christus, der

die Welt erlöst, ihre eigene Erlösung finden und durch ihr geduldiges Opfer anderen zum Heil verhelfen.

#### **Artikel 24**

Das gemeinsame Chorgebet gehört als eine der wichtigsten Aufgaben zu unserer paulinischen Berufung. Im Chorgebet vereinen wir uns mit Christus, rühmen Gott im Namen der Kirche und aller Menschen und bitten um das Heil für die ganze Welt. Das gemeinsame Stundengebet, das zur vorgesehenen Tageszeit verrichtet wird, heiligt unsere Zeit, die ja dem Herrn gehört. Daher sind alle Mitglieder des Konvents zum Chorgebet verpflichtet.

#### **Artikel 25**

Überall nehmen wir Gott wahr und wünschen uns, ihn in allen Lebenslagen zu rühmen. Daher wollen wir die Sakramentalien der Kirche gerne in Anspruch nehmen und so spenden, dass jeder Gebrauch materieller Dinge zu unserer Heiligung und zur Verherrlichung Gottes beiträgt.

## **2. Gebetsleben**

#### **Artikel 26**

Der heilige Paulus, der Erste Einsiedler, der ganz allein mit Gott Umgang pflegte, sowie die Tradition unserer Väter, vor allem aber der betende Christus und seine Mutter verpflichten uns zu unaufhörlicher Gemeinschaft mit Gott. Im Gebet erkennen wir den Plan Gottes für uns und der Welt gegenüber, dringen tiefer in die erlösenden Geheimnisse Christi ein und verbinden uns mit dem Vater im Heiligen Geist, der das Angesicht der Erde ständig erneuert. Auf diese Weise tragen wir zum Aufbau und Wachstum des Gottesreiches auf dieser Erde bei.

#### **Artikel 27**

Eine herzliche und lebendige Liebe zur Heiligen Schrift, sowie deren tägliches Lesen und Betrachten, erleichtern uns den unverfälschten, erlösenden Dialog mit Gott. Der Umgang mit dem Wort Gottes im Geiste des Glaubens und der Gehorsam Gott gegenüber führt nach dem Vorbild Marias, die die Worte des Herrn im Herzen zusammenfügte und so bewahrte (vgl. Lk 2,19), zur außergewöhnlichen Kenntnis Jesu Christi (vgl. Phil 3,8) und ist eine reine und bleibende Quelle des geistigen Lebens wie auch des gesamten Apostolates. Daher sollen alle Mitbrüder täglich die Heilige Schrift lesen.

#### **Artikel 28**

Unter den verschiedenen Gebetsformen nimmt das kontemplative Gebet einen besonderen Platz im Leben der paulinischen Gemeinschaft ein. Es führt uns hinein in das Geheimnis Christi, bereichert unser liturgisches Gebet, besonders im Hinblick auf das Geheimnis der Eucharistie und dient der inneren Entwicklung des geistigen Lebens. Daher sollen alle Mitbrüder des Klosters gemeinsam eine halbstündige Morgenbetrachtung halten. Die zweite, als Zeichen der Liebe zum paulinischen Leben allein

mit Gott („solus cum Deo solo“) abgehaltene, im Orden übliche Betrachtung kann durch eine andere Gebetsform ersetzt werden. Sie ist den Umständen des Ortes, der Zeit und der Personen anzupassen. Die einzelnen sowie die Gemeinschaft sollen dafür sorgen, dass jedem Mitbruder die nötige Zeit für ein solches Zwiegespräch mit Gott zur Verfügung steht.

### **Artikel 29**

Um ihr Leben im Licht des Evangeliums besser überprüfen zu können, die persönliche Freundschaft mit Gott zu festigen und den apostolischen Eifer anzuregen, sind alle Mitglieder unseres Ordens dazu verpflichtet, jedes Jahr sechs volle Tage geistlicher Exerzitien und einen monatlichen Einkehrtag zu halten. Es ist notwendig, geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, in denen das Gebetsleben vertieft und die Exerzitien abgehalten werden können.

### **Artikel 30**

Sammlung und Stille sind die vorrangigen Bedingungen, um zu Gott zu finden: im Gebet, in der Stimme des Gewissens, in den Wechselfällen des Lebens, im Wort des Vaters, der durch Christus und die Kirche zu uns spricht. Durch die innere Sammlung können wir das Geschenk der Gegenwart Gottes leichter mit anderen Menschen teilen. Diese Sammlung ist ein Gut, das die ganze Gemeinschaft sorgsam bewahren muss. Stillschweigen an bestimmten Orten und zu bestimmten Tageszeiten ist für alle Ordensmitglieder Pflicht.

### **Artikel 31**

Verschiedene, in der Kirche allgemein und auch im Orden eingeführte Bräuche und Andachtsformen erleichtern das Zwiegespräch mit Gott. Dazu gehören das Besuchen des Allerheiligsten, das Lesen der Heiligen Schrift und das Studium der Kirchenväter, hervorragender und anerkannter Theologen und geistlicher Schriftsteller. Unter den vielfältigen Formen der Marienverehrung hat der Rosenkranz mit der Betrachtung der Erlösungsgeheimnisse, den wir täglich beten wollen, Vorrang. Die hier erwähnten Andachtsformen schöpfen jedoch nicht alles aus, was zu einem unverfälschten Umgang mit Gott beitragen kann.

### **Artikel 32**

Unsere Mitbrüder sollen in ihrer persönlichen Frömmigkeit und in ihrem apostolischen Wirken jene Andachtsformen fördern, die unserer paulinischen Ordensfamilie eigen sind. Daher sollen neben der Marienverehrung auch die Verehrung der heiligen Engel und unseres Ordenspatrons des heiligen Paulus, des Ersten Einsiedlers, besonders gepflegt werden. Sein Fest soll in allen unseren Kirchen und Ordenshäusern gefeiert werden. An diesem Tag erneuern wir auch unsere Professgelübde.

### **3. Leben als Opfer an der Seite Christi**

#### **Artikel 33**

Durch ein Leben der Buße, das die paulinische Berufung kennzeichnet, nehmen wir am heilbringenden Erlösungswerk Christi teil und vereinigen uns mit der büßenden und sich unablässig erneuernden Kirche. Bußwerke halten uns von der Sünde ab, führen zur inneren Wandlung in einen neuen Menschen und festigen unseren Willen, der Gott gehört.

#### **Artikel 34**

Unsere Väter lebten aus dem Geheimnis des Kreuzes. Durch Mühen und die freiwillig auf sich genommene Selbstverleugnung ließen sie sich von dem für die Sünden der Welt leidenden Christus prägen. Die Ordenskapitel und Oberen sollen in ihre Fußstapfen treten und den augenblicklichen Bedürfnissen des Ordenslebens gemäß Übungen der Buße und Abtötung festlegen, besonders an Bußtagen und zu Bußzeiten der Kirche.

#### **Artikel 35**

Unser Leben der Buße besteht hauptsächlich in der Abtötung des Leibes durch Fasten und Abstinenz, in der Pflege und dem ständigen Bemühen um ein geistliches Leben, im Ertragen von Widerwärtigkeiten, Schmerzen und Altersbeschwerden. Man darf nicht vergessen, dass das Leben nach den Evangelischen Räten, die Treue zum Gebet und zum Leben in Gemeinschaft und die ausschließliche Hingabe an die apostolischen Aufgaben untrennbar mit dem Geist der Buße verbunden sind. Darüber hinaus wollen wir, den Zeichen der Zeit folgend, neue Formen der Buße übernehmen, um andere wirkungsvoller zur Umkehr aufrufen zu können.

Bußgeist und Bußwerke müssen wir mit dem Sakrament der Buße verbinden, das wir häufig empfangen (can. 664). Wir begegnen dabei Christus, der verzeiht und dem himmlischen Vater für die Sünden der Welt Genugtuung leistet.

#### **Artikel 36**

An jedem Freitag der Fastenzeit fasten die Mitglieder unseres Ordens, indem sie auf Fleischspeisen verzichten. Auf Fleisch verzichten wir außerdem:

- an jedem Freitag des Jahres, Festtage ausgenommen
- zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria an allen Samstagen, Festtage ausgenommen
- vom Montag nach dem fünften Fastensonntag bis zum Karsamstag, Gründonnerstag ausgenommen
- am 7. Dezember, vor dem Fest der Unbefleckten Empfängnis

Zu strengem Fasten, das auch Milchprodukte ausschließt, sind wir verpflichtet:

- am Vigiltag zum Fest des heiligen Paulus, des Ersten Einsiedlers
- am Aschermittwoch
- am Karfreitag

## **Kapitel 4**

### **Leben in der Gemeinschaft**

#### **Artikel 37**

Die paulinische Ordensgemeinschaft hat ihren Ursprung im Willen des himmlischen Vaters, der uns zusammenführt. Außerdem hat sie ihren Ursprung in der Ermächtigung seitens der Kirche und im tätigen und persönlichen Streben der Gefährten Christi, der die in seinem Namen Versammelten seiner Gegenwart versichert. Auf diese Weise bilden unsere Mitbrüder eine vollkommene Lebenseinheit in Wahrheit und Liebe nach dem Vorbild der heiligsten Dreifaltigkeit. Diese brüderliche Einheit ist für andere Menschen Zeugnis der Ankunft und Gegenwart Christi und für uns selbst eine Quelle großer apostolischer Kraft.

#### **Artikel 38**

Darüber hinaus kommt unsere Gemeinschaft durch die Evangelischen Räte zustande und wird durch sie gefestigt. Die Keuschheit öffnet uns füreinander, die Armut macht uns reich durch die Fähigkeiten und den Arbeitseinsatz eines jeden, der Gehorsam lässt uns den Willen Gottes erkennen. Durch ein geordnetes Gebetsleben, durch das Hören und Betrachten des Wortes Gottes und nicht zuletzt durch die Teilnahme an der Eucharistie findet unsere Gemeinschaft zu Gott.

#### **Artikel 39**

Patres, Alumnen und Brüder verbindet eine brüderliche Liebe. In Christus vereinigt bilden sie eine Familie besonderer Art und helfen sich gegenseitig, die jedem eigene Berufung zu erfüllen (vgl. can. 602).

Da sie dem Leben und der Gemeinschaft verbunden und dafür verantwortlich sind, haben sie gleiche Rechte und Pflichten. Unberührt davon bleiben allerdings diejenigen, die sich aus den Höheren Weihen ergeben und aus Ämtern, die einzelnen übertragen wurden. Alle sind verpflichtet, die Einheit des Herzens und des Geistes zu wahren. Dies geschieht durch die gemeinsame Bindung an Gott im Gebet, das Einhalten der klösterlichen Lebensordnung, die Ausrichtung des Lebens nach dem Evangelium, die Gütergemeinschaft, das gemeinsame Übernehmen von Aufgaben, durch wohlgeordnetes Zusammenleben, Erholungszeiten und durch andere Äußerungen des gemeinschaftlichen Lebens.

#### **Artikel 40**

- § 1 Es ist die besondere Aufgabe des Oberen, für die Eintracht in der Gemeinschaft zu sorgen. Er trägt die Hauptverantwortung für die Ordensgemeinschaft, ihr Leben und den Erfolg ihrer Arbeit. Er muss wissen, wie man die Gemeinschaft nach menschlicher Erfahrung am besten leitet, er soll sie mit seiner beständigen Fürsorge, seinem Einsatz und seinem Gebet im Geist des Evangeliums und der Konstitutionen fördern und ermutigen.

- § 2 Alle Mitglieder der Gemeinschaft sollen ihren Oberen entgegenkommen, deren Anordnungen befolgen und ihnen mit Vertrauen, Treue zur Berufung, Liebe und tätiger Mitarbeit ihre Aufgabe erleichtern.

#### **Artikel 41**

Alle unsere Mitglieder sind verpflichtet, im Kloster eine Atmosphäre von aufrichtiger Liebe, Vertrauen, Hochachtung, gegenseitiger Anerkennung und Verständnis füreinander zu schaffen. Diese brüderliche Liebe lässt in den Herzen keinen Platz für Misstrauen, Verdächtigungen, Verletzung der Verschwiegenheit, Nachtragen, Zurücksetzung oder Bevorzugung einzelner zum Nachteil der Gemeinschaft.

Sehr sorgfältig ist der Kanon 666 zu beachten, der die vernünftige und überlegte Nutzung der öffentlichen Kommunikationsmittel regelt, damit unsere Berufung und unser geistliches Leben keinen Schaden erleiden.

Indem wir uns durch unsere persönlichen Vorzüge gegenseitig bereichern und einander helfen, verstehen wir unsere Aufgabe immer besser und widmen uns von Tag zu Tag neuen Aufgaben und Unternehmungen. So erfahren wir die uns alle umfassende Liebe Christi im Hause seiner Mutter.

#### **Artikel 42**

Unsere Ordensbrüder wohnen zusammen in einem Ordenshaus und führen ein gemeinsames Leben (vgl. can. 665 §1). Um die brüderliche Liebe und den Frieden im Kloster zu gewährleisten, soll die Klausur in unseren Ordenshäusern genau und mit vernünftiger Strenge eingehalten werden, da sie dem schöpferischen Alleinsein mit Gott dient. Die Verpflichtung zur Klausur umfasst nicht nur das Verbot, fremde Personen in das Kloster einzulassen, sondern auch, das Ordenshaus ohne Erlaubnis des Oberen zu verlassen. Die Liebe zueinander und der gegenseitige Austausch verlangen die für Gebete und Arbeit erforderliche Stille im Klausurbereich.

#### **Artikel 43**

Gäste, die unser Kloster besuchen, sollen mit Wohlwollen und Liebe empfangen werden, gemäß der Worte Christi: „Ich war fremd, und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35). Dafür zu sorgen, obliegt der ganzen Gemeinschaft, besonders aber den Oberen oder seinem Stellvertreter. Gäste aus unseren anderen Ordenshäusern sind an die Ordnung des Hauses gebunden, das sie besuchen. Unsere Mitbrüder sollen allen, besonders näheren Verwandten, mit aufrichtigem Wohlwollen begegnen.

#### **Artikel 44**

Alle Mitbrüder, besonders die Oberen, sollen sich mit aufrichtiger Sorge und Herzlichkeit der kranken Mitbrüder annehmen. Den Kranken muss alles gegeben werden, was Liebe, Klugheit und die örtlichen Verhältnisse verlangen. Gemäß der Worte Christi: „Ich war krank, und ihr habt mich besucht“ (Mt 25,36), sollen die Mitbrüder alle nötige Kraft und Zeit für ihre Pflege, für Besuche und wenn notwendig auch Nachtwachen aufwenden. Die Schwerkranken sollen fachkundige Pflege erhalten.

### **Artikel 45**

Die brüderliche Liebe überwindet alles, was uns unterscheidet und trennt und achtet besonders auf Jüngere, und auf alle, die leiden oder mutlos geworden sind. Diese Liebe begleitet mit Zuneigung und Achtung arbeitsunfähige und altersschwache Mitbrüder, die ihre Kräfte im Dienst für den Orden verbraucht haben und nun in geduldigem Kreuztragen auf ihre Weise dem Reich Gottes dienen. Sie dürfen von den anderen Nachsicht, Güte und Fürsorge erwarten. Wenn sie es wünschen, können sie von den gemeinsamen Übungen und Pflichten befreit werden. Sie sollen jedoch darauf bedacht sein, durch ihr heiter ertragenes Alter die Gemeinschaft in der Treue zu ihrer Berufung zu stärken.

### **Artikel 46**

Wir alle wollen uns bemühen, mit Aufmerksamkeit und herzlicher Zuneigung die Mitbrüder zu begleiten, die ihren Lebensweg beenden und zum Herrn zurückkehren. Das Band brüderlicher Liebe reicht über den Tod hinaus und das Geheimnis der Auferstehung und der Gemeinschaft der Heiligen verpflichtet uns, der Toten zu gedenken und für sie zu beten. In dieses Gebet wollen wir die verstorbenen Mitbrüder ebenso einschließen wie die Mitglieder unserer Familien, die Mitbrüder des ganzen Ordens, Freunde, Wohltäter und nicht zuletzt jene, die unserer apostolischen Hilfe anvertraut waren. Das äußere Zeichen dafür, dass wir unserer verstorbenen Mitbrüder gedenken, soll die Teilnahme am Begräbnis und die Pflege der Gräber sein.

## ***Kapitel 5***

### ***Die apostolische Sendung des Ordens***

#### **Artikel 47**

Seit den frühesten Anfängen war unser Orden durch beispielhafte Lebensführung, Ermutigung zum Heil und Gebet apostolisch tätig. Im Lauf der Zeit übernahm er auf den Wunsch der Kirche hin apostolische Aufgaben, von der Verkündigung des Wortes Gottes und der Spendung der Sakramente in eigenen Kirchen bis hin zu Missions- und Erziehungsaufgaben. Darin zeigt sich die Aufmerksamkeit der paulinischen Gemeinschaft für die jeweiligen Bedürfnisse von Gottes Volk und die Zeichen der Zeit. Daher wollen wir, wohl wissend um die Eigenart und den Geist unseres Ordens, weiterhin Gebet, Betrachtung und eine vorbildliche Lebensführung mit der apostolischen Arbeit verbinden.

#### **Artikel 48**

Jeder von uns erlangt durch Taufe und Firmung Anteil am Erlösungswerk Christi. Das ist die Grundlage unseres Apostolates in der Kirche. Darüber hinaus übernehmen wir diesen apostolischen Auftrag auch aufgrund unserer Ordenszugehörigkeit, indem wir am Dienst für die Kirche teilnehmen. In besonderer Weise sind diejenigen für den apostolischen Auftrag verantwortlich, die durch die heiligen Weihen Anteil am Priestertum Christi haben. Es sollen aber nicht nur die Priester, sondern auch die Brüder im

Orden bedenken, dass sie durch ihren Anteil am allgemeinen Priestertum die Möglichkeit und Verpflichtung haben, das Reich Gottes zu festigen und zu vergrößern. Alle sollen davon überzeugt sein, dass dieses Apostolat überzeugender und wirksamer wird durch ein Leben nach den Evangelischen Räten, durch Gebet, Opfer und Arbeit, besonders aber, indem sie den Willen des Vaters erfüllen und ihr Kreuz tragen.

#### **Artikel 49**

Den Auftrag, das Wort Gottes zu verkünden, halten wir für unsere erste apostolische Pflicht. Wir übernehmen den Dienst am Wort Gottes in dem klaren Bewusstsein, dass er das wirksamste Mittel ist, den Glauben zu begründen (vgl. Röm 10,17), dass durch ihn im Namen Gottes der Ruf ergeht, sich zu bekehren, dass er zu den Sakramenten als Quellen des göttlichen Lebens führt, dass er in den Herzen der einzelnen Menschen und der Menschen untereinander das göttliche Reich der Gnade und des Lebens errichtet und dass er schließlich das Licht der Wahrheit ist und den Lebensweg zum himmlischen Vater zeigt.

Deshalb sollen unsere Priester, angeregt vom Geist Gottes und der Sorge um das geistliche Wohl der Menschen, allen das Geheimnis Christi mit Hingabe verkünden. Sie sollen seine Lehre auch dadurch verständlich machen und verbreiten, dass sie sich in ihrer Lebensführung zu dem bekennen, was sie verkünden. In unserer Verkündigung soll Maria, die Mutter Christi und unsere Mutter, immer gegenwärtig sein, wie sie auch im Evangelium und in der Lehre der Kirche gegenwärtig ist.

Zum Predigen vor Ordensbrüdern und in ihren Kirchen oder Oratorien ist die Genehmigung des Oberen des jeweiligen Klosters erforderlich (vgl. can. 765).

#### **Artikel 50**

Unseren Predigern soll nach dem Vorbild der Jungfrau Maria das Studium am Herzen liegen. Sie sollen die ewig gültige und immer lebendige Wahrheit des Evangeliums lieben und sie aus der Lehrtradition der Kirche und der jeweiligen Lebenssituation heraus verstehen. Sie sollen auch bedenken, dass ihre Verkündigung die Menschen erreichen muss, die unsere Kapellen und Kirchen besuchen, uns in den Pfarreien anvertraut sind oder uns bei anderen seelsorglichen Aufgaben begegnen, wie zum Beispiel Wallfahrten, Exerzitien, Einkehrtagen, religiösen Zusammenkünften u.a.

#### **Artikel 51**

Gottes Wort, das uns vom Volk Gottes verkündet wird, bewirkt, dass sein sakramentales Leben fruchtbar und wirkungsvoll wird.

Die Pauliner, die die Sakramente spenden, sollen immer bemüht sein, das, was sie tun, auch selbst zu leben. Sie sollen Christus ähnlich sein, dessen Sakramente Zeichen des Heiles sind.

Überall, wo wir seelsorglich tätig sind, muss das, was zur Spendung der Sakramente und der Feier der Liturgie nach den Vorschriften der Kirche nötig ist, zur Verfügung gestellt werden.

#### **Artikel 52**

Die Gemeinschaft des Volkes Gottes wird hauptsächlich durch die heilige Eucharistie gefördert. Daher sollen sich die Priester des Paulinerordens nach allen Kräften bemühen, dass alles, was von ihnen und dem Volk Gottes in Glaube und Liebe dargebracht wird,

mit dem Reichtum und der erhabenen Heiligkeit Christi und dem Opfer der ganzen Kirche vereinigt wird. Daher sollen alle Gläubigen durch Erklärungen und Ermahnungen und durch die Messfeier selbst zu einer immer fruchtbareren Teilnahme am Ostergeheimnis hingeführt werden. So werden sie aus der Eucharistie Licht und Mut für ihre Berufung als Christen schöpfen.

### **Artikel 53**

Seit Jahrhunderten bildet der priesterliche Dienst im Sakrament der Buße eine der apostolischen Hauptaufgaben der Paulinergemeinschaft. Er wird hauptsächlich in Marienheiligtümern geleistet, wohin viele Gläubige kommen, um durch die Fürsprache Marias, der Mutter der Gnade, geistliche Erneuerung zu erlangen.

Unsere Patres sollen also gerne bereit sein, den Beichtenden durch den Sünden-nachlass, den Christus gewährt, zu dienen. Sie sollen bestrebt sein, die Beichtenden zu einem tieferen Verständnis zu führen und ihnen bei dem Vorsatz zu helfen, ihr Leben zu bessern.

### **Artikel 54**

Unsere Priester, die auch selbst häufiger der Reinigung im Sakrament der Buße bedürfen, sollen an der Stelle von Christus, der die Sünder durch sein Blut erneuert, anderen dienen. Sie sollen zusammen mit denen, die bei ihnen beichten, über die Beleidigung Gottes betrübt sein und die Not des Sünders mitempfunden. Sie sollen ihn zur Reue bewegen und, indem sie ihm die Vergebung des barmherzigen Vaters mitteilen, für ihn bitten und ihn mit der Kirche versöhnen, die durch ihn verwundet wurde. Durch Gebet und fortgesetztes Studium sollen die Patres eine tiefere Menschenkenntnis erwerben, damit sie den Beichtenden bei der Erforschung ihres Gewissens besser helfen und dieses im Geiste des Evangeliums formen.

### **Artikel 55**

Alle unsere für die Seelsorge bestimmten Niederlassungen und besonders die Marienheiligtümer müssen in einem angemessenen Grad seelsorgliche Arbeit leisten. Zu diesem Zweck:

- § 1 Bei der Generalkurie ist ein Pastoralrat als Beratungsorgan für den höchsten Oberen zu bilden und von einem der Definitoren zu leiten. Dieser Pastoralrat hat die Aufgabe, die seelsorglichen Arbeiten des Ordens einzurichten, aufeinander abzustimmen und die Vorgehensweise vorzuschlagen.
- § 2 Den uns von der göttlichen Vorsehung anvertrauten Marienheiligtümern muss die besondere Sorge aller Ordensmitglieder und der Ordensleitung gelten.
- § 3 In Häusern mit den entsprechenden Voraussetzungen sind Besinnungszentren für Priester und Laien einzurichten.

### **Artikel 56**

- § 1 Von unserem Orden übernommene Pfarreien sind so zu führen, dass sie in den Diözesen Mittelpunkte vorbildlicher Seelsorgearbeit darstellen und für unsere Priester Ausbildungsstätten seelsorglicher Tätigkeit werden.
- § 2 Alle Ordensmitglieder, die einer Pfarrei oder Seelsorgestelle zugeteilt sind, sollen mit dem Pfarrer oder Leiter seelsorglich aktiv zusammenarbeiten.

### **Artikel 57**

Obwohl wir vor allem in unseren eigenen Heiligtümern Seelsorgearbeit leisten, stellen wir unsere Dienste gerne anderen Diözesan- und Ordensgemeinschaften zur Verfügung, und zwar durch die Verkündigung des Wortes Gottes, die Spendung des Bußsakramentes und durch das Übernehmen anderer Aufgaben – natürlich im Einverständnis mit dem Oberen. Vorrang allerdings soll immer die marianische Form des Apostolates haben.

### **Artikel 58**

Um die apostolischen Aufgaben vollkommener erfüllen zu können, dürfen sich unsere Ordensmitglieder verschiedener Kommunikationsmedien bedienen. Dies soll jedoch immer auf umsichtige Weise und mit Erlaubnis der Oberen geschehen. Unser Orden muss nach Möglichkeit eigene Buchverlage gründen.

Damit unsere Ordensmitglieder theologische und moralische Schriften herausgeben können, bedürfen sie auch der Erlaubnis des General- oder Provinzoberen (vgl. can. 832).

### **Artikel 59**

Der apostolische Eifer, der vom Heiligen Geist angetrieben wird und die Zeichen der Zeit rechtzeitig wahrnimmt, drängt uns, alle unsere Kräfte und Begabungen für Gott und die Menschen einzusetzen. Von ihm bewegt übernehmen wir neue Aufgaben in der Kirche und der Gesellschaft, in der wir gerade leben und arbeiten und scheuen uns nicht – unter der Aufsicht der Oberen – vor neuen apostolischen Formen, Methoden und Mitteln zurück.

## ***Kapitel 6***

### ***Maria in unserem Ordensleben***

#### **Artikel 60**

Bei der Erfüllung unserer Ordensaufgaben hat von den frühesten Anfängen an Maria eine besondere Rolle gespielt. Sie war im Leben und im Wirken der Pauliner stets zugegen und unser Orden hat sie immer als Mutter, Herrin und Königin verehrt und ihre Verehrung mit Eifer verbreitet.

Wir sind überzeugt, dass in den Stürmen der Zeit, die in der Geschichte des Ordens nie ausgeblieben sind, ihr Schutz die Völker, zu denen uns die göttliche Vorsehung schickte, von der Heiligkeit und der Wirksamkeit unserer Sendung überzeugt hat.

Deshalb sind wir mit Maria untrennbar verbunden in vollem Vertrauen, kindlicher Liebe und mit dem Verlangen, ihre Treue Gott gegenüber nachzuahmen. Außerdem ist es unsere Pflicht, ihre Größe, ihren Anteil am Erlösungswerk Christi und ihre eigene Bindung an den Heiligen Geist überall zu verkünden.

### **Artikel 61**

Unsere Verehrung für die allerseligste Jungfrau Maria gründet sich auf das Evangelium und die Lehre der Kirche. Als Vorbilder aber dienen uns ihre glühenden Verehrer im Laufe der Kirchengeschichte und die „verschworenen Diener der Gottesmutter“ in der Geschichte unseres Ordens.

Wie die Kirche, die die geheimnisvolle Heiligkeit Marias betrachtet (vgl. LG 64), wollen auch wir ihre Tugenden nachahmen und ihr in der Liturgie Ehre erweisen. Wir wollen ihre Feste mit großer Hingabe feiern und in erhöhtem Maße Bräuche und marianische Andachtsformen pflegen, die von der Tradition geheiligt und von der Kirche empfohlen sind, besonders das Rosenkranzgebet. Wir sind auch zu Formen ihrer Verehrung bereit, die uns eng an sie binden bis zu dem Grad, dass wir uns vollständig ihr übereignen.

### **Artikel 62**

Jasna Góra in Tschenstochau und andere Marienheiligtümer haben einen herausragenden Anteil an der religiösen Bildung der Völker, die von Gott mit diesen Gnadenstätten beschenkt wurden. Sie stellen ein großes Gut, eine besondere Gnadengabe und auch eine Verantwortung für unsere Gesellschaft dar.

In unseren Niederlassungen, die sich der Seelsorge widmen, besonders an den Wallfahrtsstätten, bemühen wir uns zu zeigen, dass Maria in ihrer mütterlichen Liebe mit Jesus im Heiligen Geist verbunden ist. Sie nämlich ruft die Gläubigen wirkungsvoll zu ihrem Sohn, zu seinem Opfer und zur Liebe zu seinem Vater (LG 65).

Die Marienheiligtümer und andere ihrer Verehrung geweihte Stätten werden allen Menschen die reiche Frucht der Erlösung bringen (LG 25), wenn wir mit Hingabe und vollem Verantwortungsbewusstsein die Aufgaben übernehmen, die uns in Ehren aufgetragen werden.

## Teil II:

# Die Ausbildung im Paulinerorden

### *Kapitel 1*

#### *Förderung der Berufung und Zulassung zum Orden*

##### **Artikel 63**

Die Berufung des Einzelnen zur Nachfolge Christi durch das Befolgen der Evangelischen Räte ist, für den Berufenen ebenso wie für unseren Orden, ein wertvolles Geschenk Gottes. Alle unsere Ordensmitglieder sind verantwortlich für das Wachstum der Paulinerfamilie und für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Kirche und der Welt. Deshalb sollen sie als von Christus Geladene (vgl. Mt 9,38) Gott bitten, dass er unsere religiöse Gemeinschaft beständig erneuert und vermehrt.

##### **Artikel 64**

Die beste Empfehlung, sich Gott zu weihen, ist die Lebensführung, wie sie sich in der ganzen Gemeinschaft und beim einzelnen Mitglied darstellt. Deshalb müssen unsere Ordensmitglieder durch ein arbeitsames und bescheidenes Leben, durch brüderliche Liebe und indem sie sich mit Hingabe dem Apostolat widmen, die Aufmerksamkeit und das Wohlwollen der Menschen erlangen. Sie sollen auf wirksame Weise, besonders durch die Marienverehrung, es den Menschen erleichtern, die Stimme Gottes, der sie in unsere Familie ruft, zu hören.

##### **Artikel 65**

Es muss methodisch, systematisch und mit allem Eifer jeder Versuch unternommen werden, geistliche Berufungen zu gewinnen. Zu dieser wichtigen Aufgabe trägt jeder Pauliner bei, so gut er kann und so wie es die zeitlichen Umstände erfordern. Der höhere Obere soll geeignete Verantwortliche bestimmen, die alle Maßnahmen zur Förderung von Berufenen in die Wege leiten. Zu diesem Zweck dürfen weder Mühen noch Kosten gescheut werden, damit der Paulinerorden in den weitesten Teilen der Gesellschaft, in die die göttliche Vorsehung ihn sendet, bekannt wird.

##### **Artikel 66**

Zum Orden können nur solche Kandidaten zugelassen werden, die die richtige Absicht haben und aufgrund geeigneter körperlicher, seelischer, geistiger und sittlicher Voraussetzungen hoffen lassen, dass sie sich in die Sendung unserer Gemeinschaft einfügen werden (vgl. can. 642 – 645).

### **Artikel 67**

Die Kandidaten sollen vor dem Noviziat ein Postulat durchlaufen, das für die künftigen Brüder wenigstens sechs Monate dauert. Für die anderen soll der höhere Obere die Dauer der Probezeit bestimmen.

Das Postulat ist der Anfang der Probezeit und führt schrittweise zur Anpassung an die Lebensweise der Pauliner. Es soll in einem vom höheren Oberen zugewiesenen Haus unter der Aufsicht eines erfahrenen Ordensmannes verbracht werden.

### **Artikel 68**

- § 1 Nach dem Postulat soll der höhere Obere mit beratender Stimme seines Beratungsgremiums die Kandidaten zum Noviziat zulassen, von denen man aufgrund von Gutachten, Zeugnissen, Meinungen und Beobachtungen während des Postulates und der Probezeit hoffen darf, dass sie von Gott berufen sind. Vor der feierlichen Aufnahme in das Noviziat sollen die Kandidaten sechs Besinnungstage halten.
- § 2 In unseren Orden kann nach den Normen des kanonischen Rechts (can. 643) nicht aufgenommen werden:
- a) wer sein 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
  - b) wer ehelich gebunden ist;
  - c) wer an irgendeine religiöse Gemeinschaft gültig gebunden ist;
  - d) wer unter dem Einfluss von Zwang, Furcht oder Arglist in den Orden eintreten will;
  - e) wer seine Eingliederung in eine Institution des geistlichen Lebens verheimlicht hat.
- § 3 Die Oberen dürfen weder weltliche Priester in das Noviziat aufnehmen, ohne ihren Ordinarius befragt zu haben, noch solche, die Schulden haben und sie nicht begleichen können.
- Wer aber aus einer anderen Ordensgemeinschaft oder einem Seminar in unseren Orden übertreten will, muss die Zustimmung seines zuständigen Oberen haben (vgl. can. 642 – 645; 684 §1).

## **Kapitel 2**

### **Noviziat**

#### **Artikel 69**

Das Noviziat ist eine Schule des geistlichen Lebens und zugleich eine Probezeit für die Berufung. Es dient dem Kandidaten dazu, Fortschritte als Mensch und Christ zu machen und stellt den Beginn der Formung zum Mitglied des Paulinerordens dar.

In unserem Orden dauert das Noviziat ein Jahr für die Priesteramtskandidaten und zwei Jahre für die Laienbrüder. Das erste davon ist das kanonische Jahr.

#### **Artikel 70**

- § 1 Ein Noviziatshaus wird vom Pater General mit Zustimmung seines Rates nach der Norm des kirchlichen Rechtes (can. 647 §1) errichtet. Er entscheidet auch über die Anzahl der Noviziate. Ebenso steht es ihm zu, ein Noviziat zu verlegen oder aufzuheben (vgl. Art. 130, 2). Den Noviziatshäusern dürfen nur geeignete Ordensleute zugewiesen werden. Sie alle müssen eine enge Gemeinschaft des geistlichen Lebens und der Arbeit bilden

und für eine Atmosphäre des Gebets und des familiären Umgangs sorgen. Sie sollen wissen, dass ihre Lebensweise zusammen mit der des Novizenmeisters in besonderer Weise Einfluss auf die Ausbildung der Novizen ausübt und dass sie diesen Einfluss verantworten müssen.

- § 2 Damit das Noviziat gültig ist, muss es in dem dafür vorgesehenen Haus verbracht werden. In besonderen Fällen und ausnahmsweise kann der Hauptverantwortliche für die Ausbildung mit der Zustimmung seines Rates gestatten, dass ein Kandidat das Noviziat in einem anderen Haus verbringt. Dies muss unter der Leitung eines bewährten Ordensmannes geschehen, der in diesem Fall das Amt des Novizenmeisters ausübt.
- § 3 Der höhere Obere kann erlauben, dass sich die Novizengruppe für eine bestimmte Zeit in einem anderen, von ihm bestimmten Ordenshaus aufhält.
- § 4 Eine Abwesenheit vom Noviziatshaus während des ersten kanonischen Jahres, die sich über drei Monate ununterbrochen oder mit Unterbrechungen hinzieht, macht das Noviziat ungültig. Eine Abwesenheit von über zwei Wochen muss nachgeholt werden. Mit Erlaubnis des höheren Oberen können die ersten Gelübde vorgezogen werden, jedoch nicht um mehr als zwei Wochen.

### **Artikel 71**

- § 1 Der vom höheren Oberen mit entscheidender Zustimmung seines Rates ernannte Novizenmeister muss die Ewige Profess abgelegt haben. Er leitet das Noviziat selbst und ihm obliegt die Ausbildung der Novizen. Er soll besondere Liebe zum Orden hegen, dessen Geist kennen und mit evangelischer Klugheit begabt sein. Er muss außerdem pastoralpädagogisches Wissen und Erfahrung haben.
- § 2 Dem Novizenmeister können Mitarbeiter zur Seite gestellt werden, die ihm in der Leitung des Noviziates und in den Ausbildungsmethoden unterstehen. Der Novizenmeister und seine Mitarbeiter sollen sich sorgfältig auf ihre Aufgabe vorbereiten. Sie müssen frei sein von anderen Arbeitslasten, damit sie ihrer Aufgabe erfolgreich und beständig nachkommen können (vgl. can. 651).

### **Artikel 72**

Der Novizenmeister soll durch sein Verhalten und sein erzieherisches Bemühen den Novizen bei der Eingewöhnung ins Ordensleben helfen. Er soll ihnen lernen, wie sie sich, den armen und gehorsamen Christus und seine jungfräuliche Mutter nachahmend, in ein Leben nach den Evangelischen Räten einarbeiten, wie sie in der Liebe zu Gott und den Brüdern, in Gebet und Opfer wachsen und schließlich die Kirche und ihre geweihten Hirten lieb gewinnen können (vgl. can. 652).

Er muss auch dafür sorgen, dass ihre Kenntnisse des Ordenslebens, wie es der Fortschritt im geistlichen Leben verlangt, ergänzt und vertieft werden. Daher muss er die Novizen lehren, wie man die Heilige Schrift liest und betrachtet, damit sie mit vertieftem Wissen das Geheimnis der Kirche und die Liturgie erleben können.

Schließlich soll er ihnen durch das Studium der Eigenart, Geschichte und Überlieferung unseres Ordens erklären, was die Berufung zum Paulinerorden erfordert.

### **Artikel 73**

Das Noviziat dient dem Wachstum des Berufenen und wird für den Novizen zum glücklichen Anfang seines Ordenslebens, wenn er mit der Gnade der göttlichen Berufung mitwirkt und sich ernsthaft zu einem neuen Menschen in Christus verwandelt. Er muss Verantwortungsbewusstsein für sein geistliches Leben entwickeln, für Wachstum

im Geist des Gebetes nach dem Vorbild des heiligen Paulus, des Ersten Einsiedlers, für die Beseitigung verkehrter Neigungen und das Erwerben von Tugenden durch die Beachtung der Ordensregeln. Es hängt von ihm selbst ab, inwieweit er den erforderlichen Nutzen aus den Gnadenquellen und geistlichen Hilfen zieht, an denen das Ordensleben so reich ist. Er muss aufrichtig bereit sein, Unterweisungen anzunehmen und sich einen Lebensstil anzueignen, der dem eines Ordensmitglieds entspricht. Der Novize muss sein geistliches Leben bilden, die begonnene innere Lebensführung vervollkommen und zum Wohl des Ordens beitragen.

#### **Artikel 74**

- § 1 Der Novizenmeister muss dem höheren Oberen berichten, wie es um die Berufung oder die mangelnde Berufung der Novizen steht, damit dieser zu gegebener Zeit einen Novizen zur Profess zulassen oder aber auch nicht zulassen kann. Gegen Ende des Noviziates soll er ihm auch die Meinungen aller im Noviziatshaus wohnenden Mitglieder mit Ewiger Profess zukommen lassen.
- § 2 Der Novize selbst ist frei und kann, wenn er überzeugt ist, für den Orden nicht geeignet zu sein, das Noviziat verlassen.
- § 3 Sollte ein Novize schweren Anstoß erregt haben oder die Gemeinschaft von ihm großen Schaden befürchten müssen und eine Verständigung mit dem höheren Oberen unmöglich sein, soll der Novizenmeister das Urteil der Hausleitung einholen und ihn aus dem Noviziat entlassen. Er muss den ganzen Vorgang jedoch nachträglich dem höheren Oberen darlegen.

#### **Artikel 75**

Wenn ein Novize sich seiner Berufung sicher und festen Willens ist, sich dem über alles geliebten Gott durch Ordensgelübde zu weihen, muss er gegen Ende des Noviziates schriftlich um die Zulassung zur Profess bitten. Die Vorbereitung zum Ablegen der Gelübde besteht aus sechstägigen Exerzitien. Seine Profess muss er nach den Vorschriften des kanonischen Rechts und des Ordensrechts ablegen. Die Verwaltung seiner materiellen Güter muss der Novize einem geeigneten Verwalter übergeben, und er mag frei über ihren Gebrauch verfügen, bis zur Zeit seines endgültigen Verzichtes auf Eigentumsrecht durch die Ewige Profess (vgl. can. 668 §1).

Alle Privilegien und Gnaden, die dem Orden gewährt sind, stehen auch den Novizen zu, und im Fall des bevorstehenden Todes haben sie ein Recht auf das Ablegen der Gelübde und dasselbe Totengedenken wie die Professoren.

### **Kapitel 3**

#### ***Die Ausbildung zum Priestertum nach dem Noviziat***

#### **Artikel 76**

Die Brüder, die durch die Gnade der Berufung zum Dienst am Volk Gottes das Priesteramt versehen, sollen die im Noviziat begonnene Vorbereitung auf diesen Dienst fortsetzen und sich bemühen, die Weiterbildung ihrer mit Christus vereinten Persönlichkeit auf jede Weise zu vervollkommen. Damit die Priesteramtskandidaten die besonderen Aufgaben unseres Ordens in der Kirche leichter übernehmen können, ist

dafür zu sorgen, dass eigene Seminare eingerichtet und in geeigneter Weise mit allem ausgerüstet werden, was zu einer klerikalen, geistigen und seelsorglichen Ausbildung nötig ist.

#### **Artikel 77**

Der höhere Obere soll den Ausbildern und Professoren bei ihrer Arbeit im Seminar mit aller Liebe und Fürsorge zur Seite stehen und sich für die Alumnen als echter Vater in Christus erweisen. Die Mitglieder aller unserer Gemeinschaften aber sollen das Seminar als das Herz des Ordens betrachten und ihm gerne mit ihrer Hilfe zur Verfügung stehen.

#### **Artikel 78**

Die geistige und seelsorgliche Ausbildung unserer Alumnen soll sich auf die geistliche Ausbildung gründen. Sie muss unter Berücksichtigung des eigenen Studienganges mit der religiösen Ausbildung einhergehen. Sowohl die Professgelübde, durch die sie auf besondere Weise mit Gott verbunden sind, als auch die heiligen Weihen, durch die sie Christus, dem Hohenpriester, ähnlich werden, verpflichten sie schon jetzt, alles hinter sich zu lassen, um Christus nachzufolgen.

Daher sollen sie unseren heiligen Vater Paulus, den Ersten Einsiedler, nachahmen und sich auf die paulinische Tätigkeit durch ein zurückgezogenes Leben, Arbeit, Gebet und Buße vorbereiten. Die Wirksamkeit ihres zukünftigen Apostolates wird nämlich davon abhängen, inwieweit sie in ihrem eigenen Leben Christus erkennen lassen.

#### **Artikel 79**

Unsere Alumnen sollen bereitwillig am kirchlichen Leben teilnehmen, eng verbunden sein mit dem Geheimnis der Kirche und offen für ihre Angelegenheiten und ihre heilbringende Gegenwart in der Welt. Sie sollen schon bald die Überzeugung gewinnen, dass sie durch die Ewige Profess und die heiligen Weihen eine große Verantwortung für das Wachstum und die Heiligkeit der Kirche Christi und der Familie der Pauliner übernehmen.

Sie mögen sich daher einüben in den Eifer für den pastoralen Dienst in der Kirche und im Orden und in die rechte Einstellung der Achtung und des Gehorsams gegen den Heiligen Vater, die Hierarchie und die Oberen.

#### **Artikel 80**

Indem sie lernen, nach dem Evangelium zu leben, sollen sie sich bemühen, immer mit dem Vater durch den Sohn im Heiligen Geist verbunden zu bleiben und bestrebt sein, dass die Gotteskindschaft in ihnen durch die Entfaltung von Glauben, Hoffnung und Liebe zunimmt.

Zu diesem heilbringenden Umgang mit Gott dienen die von der Kirche anerkannten und vorgeschriebenen Andachtsformen und besonders die unserem Orden eigene Betrachtung des Wortes Gottes und die Teilnahme am Stundengebet.

Sie alle müssen zur heiligen Messe hinführen und aus ihr erwachsen, damit die Alumnen inniger am österlichen Erlösungswerk unseres Erlösers teilnehmen können.

### **Artikel 81**

Zur vollen Ausbildung eines Paulinerpriesters gehört die kindliche Verehrung der allerseligsten Jungfrau Maria. Unsere Alumnen sollen sie als Mutter Christi und Mutter der Kirche verehren, als Urbild des Volkes Gottes nachahmen und lieben sowie sich ihrer Bedeutung in Gottes Heilsplan bewusst werden.

### **Artikel 82**

Jeder Fortschritt im geistlichen Leben bedarf einer gewissen Führung. Daher sollen unsere Alumnen einen Spiritual und einen Beichtvater haben, denen sie mit Aufrichtigkeit und Vertrauen ihr Gewissen offenbaren und mit denen sie die Entwicklung ihres geistlichen Lebens besprechen.

### **Artikel 83**

Die Bedeutung der Glaubensbildung für die Gläubigen und ihre unterschiedlichen geistlichen Bedürfnisse erfordern von einem Priester Christi eine fachkundige und gründliche geistige Ausbildung, besonders aber eine tiefe Kenntnis Gottes, des Menschen und der Welt (vgl. OT 15).

Unsere Seminare werden diese Pflicht erfolgreich erfüllen, wenn die Alumnen selbst sich der Aufgabe widmen, ihre Anlagen zu entfalten und ihr allgemeines und theologisches Wissen zu vergrößern.

### **Artikel 84**

Die geistige Ausbildung im Seminar umfasst mindestens sechs Jahre fortgesetzter philosophisch-theologischer Studien. Diese Studien sollen sich, unter Berücksichtigung der Aufgaben unseres Ordens, nach den Normen und Bestimmungen des apostolischen Stuhles richten.

### **Artikel 85**

Die Priesteramtskandidaten sollen unter Anleitung ihrer Ausbilder die zeitgenössische Kultur kennen lernen, damit sie den Menschen unserer Zeit das Wort Gottes besser näher bringen können. Sie sollen jedoch nicht passive Konsumenten der Kultur werden, besonders nicht der durch die Medien verbreiteten. Sie müssen vielmehr lernen, deren wertvolle Elemente auszuwählen und diese zu ihrem eigenen Gewinn und dem ihres Apostolates nutzen. Die Alumnen sollen auf ihrem eigenen Gebiet nahe liegende Kulturformen kreativ pflegen.

### **Artikel 86**

Die gesamte Ausbildung der Alumnen muss dazu führen, dass sie ihren apostolischen Dienst leisten können und dies auch mit Hingabe tun. Zu diesem Zweck sollen während der Studien im Seminar die Vorlesungen mit praktischen Übungen verbunden werden. Es müssen Fragen berücksichtigt werden, die sich auf die Aufgaben unseres Ordens und seine besondere Seelsorge, vor allem in den Marienheiligümern, beziehen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass verantwortungsvolle Beichtväter, die ihre schwierige Aufgabe gerne übernehmen, und Verkünder des Wortes Gottes ausgebildet

werden, und nicht zuletzt darauf, dass die marianische Theologie gründlich behandelt wird.

### **Artikel 87**

Alle Hilfen zum Erlangen einer menschlichen und übernatürlichen Reife, die Tagesordnung nicht ausgenommen, die das Studienhaus den Alumnern bietet, werden nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn die Alumnern sie sich gewissenhaft und mit innerer Überzeugung, nicht aber unter äußerem Zwang, zunutze machen.

### **Artikel 88**

Eine Gelegenheit, die Verbundenheit mit Christus und der Kirche auf dem Weg zum Priestertum enger zu gestalten, bieten die einzelnen liturgischen Dienste, die heiligen Weihen und die nach den Normen unserer Konstitutionen und des kanonischen Rechtes zu erneuernde Profess.

Die Alumnern sollen vor der Diakonatsweihe nach einer angemessenen Vorbereitungszeit die Feierliche Profess ablegen.

### **Artikel 89**

Für den gesamten Ausbildungsablauf und –erfolg der Alumnernausbildung im Studienhaus ist der Rektor verantwortlich, der in der Regel Prior sein muss. Bei dieser Aufgabe sollen ihm folgende Mitarbeiter hilfreich zur Seite stehen: der Alumnernpräfekt, der Spiritual, der Studienpräfekt und die Professoren. Der Rektor muss ihre Arbeit im Geiste brüderlicher Liebe koordinieren und mit Hilfe des Studienpräfekten die Vorlesungen, Übungen und wissenschaftlichen Arbeiten ordnen.

### **Artikel 90**

Die Ausbildung der Alumnern zu Priestern und Ordensmännern soll der Alumnernpräfekt unmittelbar unter Leitung der Oberen durchführen. Mit seinem pädagogischen Einfluss soll er darauf hinwirken, dass sie eine verantwortungsvolle Haltung gegenüber ihrem Beruf entwickeln und sich Schritt für Schritt den Geist der paulinischen Gemeinschaft aneignen. Er soll außerdem darauf achten, dass sie lernen, sich den Gesetzen der Kirche und des Ordens zu fügen, dass sie sich ernsthaft auf die Übernahme des Priestertums vorbereiten und sich nicht zuletzt gewisse Höflichkeitsformen im Umgang mit anderen Menschen aneignen.

Der Alumnernpräfekt wird vom höheren Oberen unter Zustimmung seines Rates ernannt. Zu festgesetzten Zeiten muss er dem Oberen einen Bericht über das Leben und Verhalten der Alumnern und die Einhaltung der Ordensregeln zukommen lassen.

### **Artikel 91**

So sorgfältig wie möglich sind Ausbilder und Professoren auszuwählen, die nicht nur Spezialwissen in ihrem Fach, sondern auch pastorale Erfahrung haben und außerdem vorbildliche Ordensleute und fromme Priester sind.

Die Professoren sollen sich ganz den ihnen übertragenen Aufgaben widmen. Sie tragen nicht nur Verantwortung für die geistliche, sondern auch für die sittliche Ausbildung der Alumnern. Sie müssen ihr Wissen auf die richtige Art vermitteln können, sich durch einen vorbildlichen Lebenswandel auszeichnen und, unter der Leitung des Rektors, den

familiären Umgang untereinander und mit den Alumnen fördern. Außerdem müssen sie sich um eine einheitliche Ausbildung bemühen.

Die Professoren, der Studienpräfekt und der Spiritual werden vom höheren Oberen mit Zustimmung seines Rates und der vorher eingeholten Meinung des Rektors ernannt.

## **Kapitel 4**

### **Die Fortbildung der Priester**

#### **Artikel 92**

Alle unsere Ordensmitglieder müssen ihr Leben lang ihre geistliche, wissenschaftliche und praktische Fortbildung mit Fleiß und Ausdauer fortsetzen (vgl. can. 661), denn ihr Ordens- und Priesterberuf verpflichtet sie dazu, von Tag zu Tag in der Liebe zu wachsen, ihr geistliches Leben zu vertiefen, ihr Wissen zu erweitern, die Methoden zeitgemäßer Seelsorge kennen zu lernen und ihre seelsorglichen und sonstigen Fähigkeiten im Bereich der Aufgaben, die ihnen zugewiesen sind, zu verbessern. So werden sie von Tag zu Tag wirkungsvoller für Kirche und Orden arbeiten können.

#### **Artikel 93**

Die Oberen müssen den neuen Priestern besondere Fürsorge widmen. Sie müssen ihnen die Gelegenheit geben, Methoden und neue uns eigene Methoden der Seelsorge kennen zu lernen, besonders durch den Erfahrungsaustausch mit ihren Mitbrüdern. Vor allem aber muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, ihr theologisches Wissen zu vervollkommen. Dafür sollen ihnen auch Hilfsmittel angeboten und Bedingungen geschaffen werden, um ihre Freundschaft mit Christus zu festigen und zu vollenden. Die jüngeren Priester, die der Seelsorgearbeit in unseren Wallfahrtskirchen und an anderen Stätten zugeteilt sind, sollen sich ihrer Aufgabe unter der Leitung ihrer Oberen mit Hingabe widmen.

#### **Artikel 94**

- § 1 In der theoretischen Ausbildung sowie in anderen Formen der Wissensvermittlung an unsere Jungpriester und in den Prüfungen, denen sie sich nach der Priesterweihe fünf Jahre lang unterziehen müssen, soll Wert auf Fragen der zeitgenössischen Seelsorge gelegt werden, und zwar in Zusammenhang mit dem unserem Orden eigenen Seelsorgedienst.
- § 2 Jeder Pater soll, um sein persönliches Wissen zu erweitern und seine Seelsorge wirkungsvoller gestalten zu können, die Zeit, die ihm neben seinen Pflichten bleibt, dem Studium widmen und auch an Tagungen, besonders zu seelsorglichen Themen, teilnehmen.

#### **Artikel 95**

Zu Spezialstudien sollen nur diejenigen geschickt werden, die die entsprechende Begabung haben und besondere charakterliche Eigenschaften besitzen. Es ist die Sache des zuständigen Oberen, über die Aufnahme und Fortsetzung solcher Studien zu entscheiden. Er soll dabei aber nicht nur die erforderlichen Eigenschaften, sondern auch die

jeweiligen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Ordensgemeinschaft vor Augen haben. Die Studenten sind mit besonderer Aufmerksamkeit und Anteilnahme zu begleiten, da nicht nur an den wissenschaftlichen Fortschritt, sondern auch an die geistliche und seelsorgliche Ausbildung gedacht werden muss.

## **Kapitel 5**

### **Die Ausbildung der Brüder**

#### **Artikel 96**

Die Ordensprofess bildet trotz unterschiedlicher Dienste und Aufgaben die Grundlage der Brüdergemeinschaft im Paulinerorden. Die Ausbildung, die darauf beruht, betrifft die ganze Persönlichkeit des Bruders, der, durch Taufe und Ordensgelübde geheiligt, auf besondere Weise in das Leben und die Sendung der Kirche eingegliedert ist, damit er Christi Apostel und Zeuge unter den Menschen wird.

#### **Artikel 97**

Für die Zeit ihrer Profess vor dem Ablegen der Feierlichen Gelübde soll der Obere den Brüdern einen Leiter zuteilen, der ihnen hilft, ins Ordensleben hineinzuwachsen. Die Oberen und Leiter sollen eine umfassende und vollständige Ordens- und Glaubensunterweisung für die Brüder sicherstellen und dabei die klerikalen Bedürfnisse sowie die Arbeiten, die sie im Orden leisten, berücksichtigen. Es ist außerdem dafür zu sorgen, dass die Brüder besonders nach dem Noviziat ein ihnen gemäßes geistliches Umfeld finden.

#### **Artikel 98**

Sie sollen das Beispiel Christi, seiner Mutter und des heiligen Joseph vor Augen haben, deren Leben in stiller Arbeit nachahmen und versuchen, ihnen ihr Leben als Opfer darzubringen.

Die Brüder sollen Arbeiten im Haus und in der Landwirtschaft, in Werkstätten und in der Verwaltung übernehmen, je nachdem, was sie gelernt haben und was in den einzelnen Häusern anfällt. Sie sollen bedenken, dass jede Arbeit, aufgrund der Profess und in Verbindung mit dem Gebet, ihr Leben zum Apostolat wandelt und der Kirche bei der Rettung der Menschen hilft.

#### **Artikel 99**

Die Ausbildung der Brüder während ihrer Zeitlichen Profess hat zum Ziel, dass sie zu dem festen Willen gelangen, sich in der Ewigen und Feierlichen Profess mit Christus und dem Orden zu verbinden.

Vor dem Ablegen der Profess soll den Brüdern etwas Zeit gegeben werden, sich auf einen so wichtigen Schritt vorzubereiten. Alle Mitbrüder mit Feierlicher Profess derjenigen Konvente, in denen der Ordensmann mit Zeitlicher Profess sich über längere Zeit hinweg aufgehalten hat, sollen vor seiner Zulassung zur Feierlichen Profess geheim ihre beratende Stimme abgeben.

**Artikel 100**

Die Oberen sollen dafür sorgen, dass die Brüder berufliches Können und eine angemessene Allgemeinausbildung erhalten, damit sie auch auf diese Weise die Werte des Paulinerordens verkörpern und vertreten können. Denen, die über die entsprechende Begabung und die richtige Einstellung zum Ordensleben verfügen, sollen sie die Möglichkeit geben, entsprechend der Erfordernisse des Ordens höhere Qualifikationen in den verschiedenen Wissensbereichen zu erwerben.

# Teil III:

## Die Ordensleitung

### *Kapitel 1*

#### *Das Generalkapitel*

##### **Artikel 101**

- § 1 Das Generalkapitel ist die höchste Instanz des Paulinerordens, sowohl für unsere ganze Gemeinschaft als auch für die einzelnen Teile, die den Gliedern des Leibes Christi gleichen.
- § 2 Das Kapitel hat die oberste Verfügungsgewalt, die es kollegial und nach festgelegtem Recht ausübt. Für die Dauer des Kapitels wird ein oberster Leiter gewählt. Danach sind anstehende Fragen zu behandeln und Vorschriften zu erlassen, die alle zu befolgen haben (vgl. can. 631 §1).
- § 3 Die Ordensgemeinschaft der Pauliner muss Sorge für die Erhaltung ihres Erbes und die Verantwortung für die Entwicklung der gesamten Ordensfamilie und für unsere Sendung tragen, die wir in der Kirche und in der Welt wahrzunehmen haben (vgl. can. 578, 631 §1).
- § 4 Diejenigen Teilnehmer des Kapitels, die unsere Gemeinschaften vertreten, sollen bedenken, dass sie alle Beschlüsse und Vorschriften nicht nur vor ihrem eigenen Gewissen und dem Orden verantworten müssen, sondern auch vor Christus, unserem Herrn, der beim Kapitel in besonderer Weise gegenwärtig ist.

##### **Artikel 102**

Alle sechs Jahre soll der Pater General ein Wahl-Generalkapitel mit Zustimmung des Definitoriums einberufen und zugleich Zeit und Ort dafür festsetzen. Wenn aus irgendeinem Grund das Amt des Generals nicht besetzt ist, soll der Generalvikar das Generalkapitel mit Zustimmung des Definitoriums zusammenrufen.

Darüber hinaus kann der General aus schwerwiegenden Gründen mit entscheidender Stimme seines Definitoriums ein außerordentliches Kapitel einberufen.

##### **Artikel 103**

- § 1 Folgende Personen sollen am Generalkapitel teilnehmen: der Pater General, der Generalvikar des Ordens, die ehemaligen Generaloberen, die Mitglieder des Definitoriums, der Generalprokurator des Ordens beim Heiligen Stuhl, der Generaladministrator, der Generalsekretär, die Provinzoberen jeder Provinz bzw. Quasi-Provinz oder, wenn ein Rechtshindernis vorliegt, ihre Stellvertreter.
- § 2 Die nach unserem Ordensrecht gewählten Delegierten der ganzen Ordengemeinschaft sollen zahlenmäßig wenigstens ebenso viele sein wie die, die aufgrund des Rechts am Kapitel teilnehmen.

### **Artikel 104**

Aktives und passives Wahlrecht für das Generalkapitel haben alle Mitglieder des Ordens, die bis zum Tag der Einberufung des Kapitels die Ewige Profess abgelegt haben. Alumnen mit Ewigen Gelübden haben vor ihrer Priesterweihe nur aktives Wahlrecht.

Weder aktives noch passives Wahlrecht haben diejenigen, die aus einem anderen Grund im Generalkapitel gehört werden und diejenigen, denen durch Gesetz und Konstitutionen des Ordens das Stimmrecht entzogen wurde. Dies sind Ordensleute:

- a) denen Säkularisierung oder Exklaustrierung zugestanden wurde und diejenigen, die eines von beiden beantragt haben;
- b) denen das aktive und passive Wahlrecht aberkannt wurde.

### **Artikel 105**

Nach dem Beginn des Generalkapitels muss der Pater General oder sein Stellvertreter zusammen mit einem Mitglied des Definitoriums die Wahl der Delegierten auf ihre Gesetzmäßigkeit prüfen. Das Kapitel soll zur festgesetzten Zeit und nach den Vorschriften unseres eigenen Rechts beginnen. Der Generalobere ordnet die Wahl der Wahlprüfer, eines Sekretärs und eines Vorsitzenden des Kapitels nach den Vorschriften des Direktoriums für den General an.

Er muss vor dem gesamten Kapitel Rechenschaft über seine Leitung, den Zustand des Ordens, die auszuführenden Bestimmungen des vorhergegangenen Kapitels und die wirtschaftliche Lage des Ordens ablegen. Daraufhin gibt er sein Amt als Generaloberer in die Hand des Kapitelvorsitzenden zurück. Nach einer Besprechung seines Berichtes äußert das Kapitel durch geheime Stimmabgabe seine Meinung. Danach leitet der Vorsitzende die Wahlen ein.

### **Artikel 106**

Im Wahl-Generalkapitel werden der Pater General und vier Mitglieder des Generaldefinitoriums, von denen einer ein Ordensbruder sein kann, der Generalprokurator beim Heiligen Stuhl und der Generaladministrator gewählt. Ein Ordensbruder darf nicht das Amt des Generalvikars des Ordens innehaben. Der Sekretär des Generals wird von ihm selbst mit der Zustimmung des Definitoriums ernannt.

### **Artikel 107**

Im Generalkapitel sollen Angelegenheiten besprochen werden, die den gesamten Orden betreffen, vor allem solche, die der Erlaubnis oder Bestätigung durch den Heiligen Stuhl bedürfen. Die Arbeit einzelner Mitglieder, der Häuser und der Provinzen soll im einzelnen daraufhin überprüft werden, inwiefern sie das Ziel des Ordens und die gegenwärtige Sendung in der Kirche verwirklicht. Das Generalkapitel legt die Arbeiten für bestimmte Lebensgebiete und die Tätigkeit des Ordens insgesamt fest. Besonders soll es sich mit Fragen der Ausbildung befassen sowie die Anordnungen der vorausgegangenen Kapitel und die Entscheidungen der Leitung behandeln. Es soll das Direktorium erneuern, geeignete Anordnungen für die Zukunft erlassen usw.

Deshalb soll vor dem Generalkapitel zur besseren Einsicht in die Bedürfnisse des Ordens eine eigene Umfrage unter den Mitbrüdern aller Gemeinschaften durchgeführt werden.

### **Artikel 108**

- § 1 Bei den Wahlen, die im Generalkapitel abgehalten werden, soll nach allgemeinem Recht die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden entscheiden (vgl. can. 119, 1). Wenn jedoch im ersten, zweiten und auch im dritten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erreicht, soll nach der Tradition des Ordens ein vierter Wahlgang durchgeführt werden, in dem nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl stehen dürfen, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Wenn sie wieder gleich viele Stimmen haben, gilt der Professältere als zum General gewählt, wenn auch das Professalter gleich ist, der mit dem höheren Lebensalter.  
Gemäß unserer Ordenstradition gilt das Prinzip des Professvorrangs bei allen Wahlen in unserem Orden.
- § 2 Auch alle Sachentscheidungen des Generalkapitels sollen in geheimer Abstimmung durch die absolute Mehrheit entschieden werden. Bei Stimmengleichheit nach zwei Wahlgängen sollen der Pater General oder der Vorsitzende entscheiden, sofern es sich nicht um Personalwahlen handelt.
- § 3 Geht es jedoch um eine Änderung der Konstitutionen insgesamt oder teilweise, ist die qualifizierte Mehrheit der Stimmen erforderlich, das heißt zwei Drittel der Stimmen und die Zustimmung des Heiligen Stuhles.
- § 4 Die Anordnungen des Generalkapitels bleiben bis zum nächsten Kapitel in Kraft.

### **Artikel 109**

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Generalkapitels – bis die Provinzen eingerichtet sind – ernennt der Pater General den Vorschriften der Konstitutionen entsprechend, die Leitung der einzelnen Klöster nachdem er die Meinung der Mitglieder der einzelnen betroffenen Gemeinschaften gehört hat.

### **Artikel 110**

Die Bestimmungen des Generalkapitels sind eine Aufforderung und Verpflichtung für die ganze Gemeinschaft der Pauliner. Unmittelbar verantwortlich für ihre Einhaltung aber sind das neu gewählte Leitungsgremium beim General und die Oberen der einzelnen Ordengemeinschaften.

Die fortdauernde Schutzherrschaft der allerseligsten Jungfrau Maria, der Mutter unseres Ordens gewährleistet den heilsamen Einfluss dieser Bestimmungen auf unser Leben.

### **Artikel 111**

Wenn Provinzen im Orden wiedereingerichtet werden, soll die Abhaltung des Provinzkapitels, das heißt die Art der Befragung, Wahl und Beschlussfassung, nach den gleichen Vorschriften gehandhabt werden, die für das Generalkapitel gelten, ausgenommen alle Bestimmungen, die nur für das Generalkapitel gelten.

## ***Kapitel 2***

### ***Allgemeine Bestimmungen für die Oberen***

#### **Artikel 112**

Die Oberen erhalten ihre Amtsgewalt durch die Kirche von Gott, damit sie, seinem Willen gehorchend, der Gemeinschaft nach dem Gesetz unseres Ordens dienen können. Sie sollen zwar Entscheidungen und Anordnungen fest und entschlossen treffen und durchsetzen, dabei aber stets die menschliche Würde ihrer Mitbrüder achten. Sie müssen sie als Söhne Gottes auf dem Weg in freiem und bereitwilligem Gehorsam leiten, der zum Wachstum in der Liebe führt und die Entfaltung des Ordens und der Kirche fördert.

#### **Artikel 113**

- § 1 Unsere Oberen sollen bedenken, dass sie ihren Dienst in Ehrfurcht so ausüben, dass selbst nicht verworfen werden, während sie andere leiten. Daher müssen sie Gott um die Gabe der Weisheit bitten. Darüber hinaus sollen sie sich bemühen, von Tag zu Tag mehr die Liebe zu geben, die Gott den Berufenen schenkt. Sie sollen ihre Pflichten durch ein angemessenes Studium genau kennen lernen, um sie im Geiste unserer Konstitutionen erfüllen zu können.
- § 2 Die Oberen unseres Ordens sollen gemäß der Konstitutionen eigene Räte haben (vgl. can. 127 §1). Gemäß der Ordenstradition haben die Oberen das Recht, mit abzustimmen.
- § 3 Alle Oberen sollen nach der vom Apostolischen Stuhl gebilligten Formel das Glaubensbekenntnis ablegen (vgl. can. 833).

## ***Kapitel 3***

### ***Die Generalleitung des Ordens***

#### **1. Der Generalobere des Ordens**

#### **Artikel 114**

Ursprung der inneren Einheit jeder Ordensgemeinschaft ist vor allem Christus selbst, der in ihr lebt und für sie die oberste Lebensregel und den Weg zu ihrer vollen Entfaltung darstellt. Das Zeichen der äußeren Einheit aber ist der höchste Obere, der – sofern er sich im Einklang mit dem Apostolischen Stuhl befindet – die Stelle Gottes vertritt. Alle sollen ihm im Glauben gehorchen und unter seiner Leitung ihre Aufgabe in der Kirche erfüllen.

#### **Artikel 115**

Der oberste Leiter oder Pater General wird durch ein Wahl-Generalkapitel gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zum nächsten Wahlkapitel und er kann ein zweites, aber nicht ein drittes Mal in ununterbrochener Reihenfolge gewählt werden. Über die vom

Kirchenrecht gestellten Bedingungen hinaus muss er vierzig Jahre alt sein und, von der Feierlichen Profess an, zehn Professjahre zählen.

### **Artikel 116**

Die Amtsgewalt des Paters General erstreckt sich auf den ganzen Orden und seine einzelnen Glieder, das heißt die Provinzen, Klöster und Personen. Er hat, nach den Vorschriften des kanonischen Rechts, der Konstitutionen und des Direktoriums, die Leitungsgewalt und die Verwaltung des gesamten Ordens in geistlichen und finanziellen Angelegenheiten inne.

### **Artikel 117**

Der Pater General muss sich durch große Liebe, Dienstbereitschaft und Hingabe an die Kirche und den Heiligen Stuhl auszeichnen. Er soll auch dafür sorgen, dass der Orden der Kirche ergeben ist. Zu diesem Zweck muss er dem ganzen Orden unverzüglich die Bestimmungen, Anordnungen und Dokumente des Heiligen Stuhls weitergeben, besonders diejenigen, die sich auf das Ordensleben beziehen. Zur vorgegebenen Zeit muss er dem Apostolischen Stuhl über den Zustand und das Leben des Ordens Bericht erstatten (vgl. can. 592 §2). Er soll auch dafür sorgen, dass alle nach den Vorschriften des Rechts die Anordnungen der Bischofskonferenzen beachten.

### **Artikel 118**

Der Pater General muss von großer Liebe zum Orden geprägt sein. Diese Liebe äußert sich im Gebet für den Orden und in der Sorge um dessen Wachstum sowie im Gebet für die Einheit und brüderliche Liebe unter den Mitgliedern, für die Förderung neuer Berufungen, für die richtige Ausbildung der Ordensjugend, für die Treue zur Berufung, für das Beachten der Evangelischen Räte, für den Fortgang unserer Sendung und besonders für die Förderung unserer marianischen Segnung.

### **Artikel 119**

Der Pater General soll wichtige, besonders vom Gesetz festgelegte Entscheidungen mit seinem Definitorium zusammen entscheiden. Wirtschaftliche Angelegenheiten soll er, nach den Konstitutionen und den Vorschriften des öffentlichen Rechts, mit dem Generalprokurator besprechen.

### **Artikel 120**

Im Hinblick auf das Wohl des Ordens und dessen Entwicklung soll der Pater General schon bestehende Kommissionen fördern, neue berufen und ihnen einzelne Gebiete des Ordenslebens und der Tätigkeiten des Ordens übertragen.

### **Artikel 121**

Mit Blick auf die Sendung des Ordens in der Kirche, die gebührend zu würdigen ist, soll der Pater General in seiner sechsjährigen Amtszeit zweimal alle Häuser persönlich besuchen oder durch seinen Delegierten besuchen lassen. Einmal pro Jahr sollte er von den Provinzialen und Priors Rechenschaft über den Stand der Provinz und der Häuser verlangen, und zwar nach einem Fragenkatalog, der zuvor erstellt werden muss.

### **Artikel 122**

Der Pater General kann einzelne Gemeinschaften oder Mitglieder zeitweise von einer Vorschrift der Konstitutionen befreien, die sich auf die bloße Ordnung im Orden bezieht. Mit Zustimmung des Generaldefinitoriums kann er Vorschriften für die Praxis interpretieren und ebenso Bestimmungen erlassen, die die Mitglieder, Klöster oder die zeitlichen Güter betreffen. Vor allem aber muss er durch sein Beispiel alle zum Einhalten der Konstitutionen ermuntern.

### **Artikel 123**

Der Amtssitz des Paters General ist für die Dauer seiner Amtszeit im Hauptkloster unseres Ordens, Jasna Góra in Tschenstochau, so lange das Generalkapitel nach Aufforderung durch den Heiligen Stuhl nicht anders entscheidet.

### **Artikel 124**

Alle Ordensbrüder sollen bedenken, dass der Pater General eine große Verantwortung zu tragen hat und ihm seine Arbeit im Geist der Liebe erleichtern, vor allem dadurch, dass sie ihn respektieren, für ihn beten und ihn bereitwillig unterstützen.

### **Artikel 125**

Der Pater General kann nach altem Ordensbrauch kirchliche Personen oder Laien nach Anhörung seines Definitoriums in die so genannte Bruderschaft aufnehmen, sowohl, um ihnen für erwiesene Wohltaten zu danken als auch, sie gemäß der Bestimmungen, die dafür gelten, enger an den Orden zu binden.

Es ist empfehlenswert, dass der Pater General eine Gruppe von kirchlichen Personen und Laien um den Orden sammelt, um die apostolische Tätigkeit wirkungsvoller zu gestalten.

Der Pater General kann auch verdiente Personen nach dem dafür entwickelten Statut mit besonderen Auszeichnungen ehren.

## **2. Der Generalvikar des Ordens**

### **Artikel 126**

Der Generalvikar des Ordens ist das oberste Mitglied des Definitoriums und zugleich der Stellvertreter des Generals und sein engster Mitarbeiter. Er muss seit mindestens zehn Jahren die Ewige Profess abgelegt haben. Seine Arbeit dient dem Wohl des gesamten Ordens und umfasst folgende Aufgaben: Der Generalvikar muss dem General mit uneigennützigem Rat zur Seite stehen, neue Unternehmungen vorschlagen, ihm vom Pater General zugewiesene Aufgaben übernehmen und ihn, wenn es nötig sein sollte, mit aller angemessenen Ehrfurcht und Liebe auf brüderliche Art zurechtweisen.

### **Artikel 127**

Der Generalvikar des Ordens ist ein Mann des Vertrauens für den Pater General und den ganzen Orden. Daher soll jeder Mitbruder in Angelegenheiten der Ordensfamilie und auch bei persönlichen Fragen Zutritt zu ihm haben.

### **Artikel 128**

Der Generalvikar des Ordens vertritt den Pater General während seiner Abwesenheit in der Ordensleitung, soll jedoch bei wichtigen Fragen auf die Rückkehr des Generals warten, wenn nicht die dringende Notwendigkeit einer sofortigen Entscheidung besteht. Wenn das Amt des Generals aus irgendeinem Grund unbesetzt ist, übernimmt er einstweilen die Leitung des Ordens und muss innerhalb von drei Monaten das Kapitel zur Generalswahl nach den Bestimmungen unserer Konstitutionen zusammenrufen. Wird der Generalobere durch den Tod abberufen, muss der Generalvikar dafür sorgen, dass im ganzen Orden Gebete für die Seele des Verstorbenen verrichtet werden. Während er die Leitung des Ordens inne hat, soll er sich nach Regierungsstil und -absicht des verstorbenen Generals richten.

## **3. Das Generaldefinitorium**

### **Artikel 129**

Im Wahl-Generalkapitel sollen vier Generaldefinitoren gewählt werden, von denen einer ein Klosterbruder sein kann. Ihr Amt dauert bis zum nächsten Wahlkapitel an. Der Klosterbruder darf aber nicht das Amt der Generalvikars des Ordens innehaben. Die Aufgabe der Definitoren besteht darin, den Pater General bei der Leitung des Ordens durch ihre Mitarbeit sowie durch ihr Zeugnis eines Lebens im Geiste des Evangeliums zu unterstützen. Daher müssen sie sich durch Hingabe, Klugheit und Verantwortungsbewusstsein für die richtige Entwicklung des Ordens und seiner Sendung auszeichnen. Den Definitoren dürfen keine Ämter auferlegt werden, die mit ihrer Aufgabe nicht vereinbar sind, sie können jedoch die Leitung für einzelne Gebiete des Ordenslebens übernehmen.

### **Artikel 130**

- § 1 Die Generaldefinitoren geben ihre Zustimmung ab:
- 1) wenn Provinzen oder Klöster errichtet oder aufgehoben werden sollen (art. 142 §2);
  - 2) wenn ein Noviziat errichtet, verlegt oder aufgehoben werden soll (can. 647 §1, art. 70 §1);
  - 3) bei Errichtung der Wahlbezirke und bei der Ernennung des Wahlvorstandes (Norm 123, 2);
  - 4) bei Einberufung des ordentlichen oder außerordentlichen Generalkapitels und bei deren Terminfestlegung (Norm 119);
  - 5) bei der Zulassung zur Ersten Zeitlichen und zur Feierlichen Profess (art. 6 §1b, §3a).
  - 6) wenn die Genehmigung gegeben werden soll, das Noviziat in einem besonderen Haus zu verbringen (can. 647 §2);
  - 7) bei der Entbindung von der Zeitlichen Profess (can. 688 §2);
  - 8) beim Wechsel eines Ordensmannes in eine anderes Ordensinstitut (can. 684 §1);
  - 9) wenn einem Ordensmann die Erlaubnis erteilt werden soll, ein Jahr außerhalb der Gemeinschaft zu verbringen (can. 665 §1);
  - 10) bei der Erteilung des Exklausurationsindults, jedoch nicht über drei Jahre hinaus (can. 686 §1);
  - 11) beim Auferlegung der Zwangsexklausuration (can. 686 §3);

- 12) wenn gegen einen Ordensmann ein Prozess eingeleitet werden soll (can. 697 und 699 §1); Das Definitorium entscheidet dabei kollegial;
- 13) bei der Feststellung eines Tatbestandes, der Kraft des Gesetzes die Entlassung zur Folge hat (can. 694 §2);
- 14) bei wiederholter Aufnahme in unseren Orden (can. 690 §1);
- 15) bei Ernennung des neuen Generalvikars des Ordens, oder des Generaldefinitors, oder des Generalprokurators beim Hl. Stuhl, sowie bei der Ernennung des Generalsekretärs oder des Generaladministrators, deren Amt aus irgendeinem Grund vakant wurde; der vom Generaloberen und dem Generaldefinitorium gewählte Ordensmann übt das Amt bis zum nächsten Wahl-Generalkapitel aus;
- 16) bei der Einsetzung oder Enthebung der Leitung einzelner Häuser: eines Priors, Pfarrers, Rektors eines Studienhauses, Novizenmeisters, Subpriors, Dozenten, Studienpräfekten, Spirituals und Seminarpräfekten. Zur Amtsenthebung müssen schwerwiegende Gründe vorliegen und die betroffenen Parteien gehört werden;
- 17) bei der Veräußerung von Wertgegenständen, Aufnahme von Hypotheken und Anleihen, bei außerordentlichen Verwaltungsakten (art. 162 §2) oder jeglicher Veräußerung, wenn die vom Heiligen Stuhl für jede Region festgesetzte Summe überschritten wird. In diesem Fall ist die Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich (vgl. can. 638 §3);
- 18) bei der Errichtung eines weiteren Fonds des Ordens (Norm 194);
- 19) bei Bewilligung des Budgets und des Investitionsplans des Ordens;
- 20) bei der Bewilligung des Statuten einer Provinz bzw. einer Quasiprovinz;
- 21) bei der Ernennung des Kustos des Wallfahrtsortes von Jasna Góra (Art. 160 §2)
- 22) in anderen von der zuständigen kirchlichen Autorität festgesetzten Fällen.

§ 2 Die Definitoren nehmen Stellung:

- 1) bei der Zulassung zum Noviziat;
- 2) bei der Erneuerung der Zeitlichen Profess (art. 6);
- 3) bei der Zulassung zu den heiligen Weihen;
- 4) bei einer Aufnahme in die Konfraternität (art. 125).

§ 3 Im Fall des Amtsverlustes bzw. bei der Absetzung vom Amt des Generalvikars des Ordens, eines Generaldefinitors, des Generalprokurators, des Generalsekretärs bringt der Generaloberer, nach Erhalt einer entsprechenden Zustimmung des Definitoriums, ggf. unter Ausschluss der betroffenen Person, die Angelegenheit dem Heiligen Stuhl vor, dessen Entscheidung sich zu unterordnen gilt.

Bei der Absetzung des Generaloberen von seinem Amt aus schwerwiegenden Gründen legt das Generaldefinitorium die Sache dem Apostolischen Stuhl dar, dessen Entscheidung sich zu unterordnen gilt.

## 4. Der Generalprokurator des Ordens beim Heiligen Stuhl

### Artikel 131

Der Generalprokurator wird in jedem Wahlkapitel zusammen mit den anderen höheren Ämtern vom Orden gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zum nächsten Wahlkapitel, dem er einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit geben muss. Sein Amtssitz ist in Rom, wo er das Amt eines Oberen innehat. Seine Aufgabe ist es, alle Angelegenheiten, die den Orden und die einzelnen Ordensleute betreffen, beim Heiligen Stuhl vorzubringen und ebenso den Pater General über alle Anordnungen des Heiligen

Stuhles, die den Orden selbst und das Ordensleben im Allgemeinen betreffen, zu unterrichten.

## **5. Der Generalprokurator**

### **Artikel 132**

Der Generalprokurator nimmt durch seine unermüdliche, zuverlässige und kluge Wirtschaftsführung am Bemühen des Paters General und des Definitoriums um das Vermögen und die zeitlichen Güter des Ordens teil. Er verwaltet sie unmittelbar selbst nach den Normen des Rechts.

Der Generalprokurator wird beim Kapitel zur Generalswahl aus drei vom Pater General vorgeschlagenen Kandidaten gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zum nächsten Wahlkapitel. Bei dieser Gelegenheit muss er einen Rechenschaftsbericht über seine Wirtschaftsführung abgeben.

### **Artikel 133**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben, die der Amtsführung des Generals obliegen, benötigt der Orden als Gesamtheit ein Vermögen. Zu diesen Aufgaben gehören besonders die Arbeit der Generalkurie, der Unterhalt aller Einrichtungen, die der Ordensausbildung dienen, notwendige Aufwendungen für die Spezialstudien, die Herausgabe von Büchern und Schriften, die Betreuung des Generalarchivs, die Tätigkeit von Kommissionen beim General, der Unterhalt von Erholungseinrichtungen, Ausgaben für wirtschaftliche Unternehmungen des Generalates, seelsorgliche, besonders marianische Unternehmungen, karitative Aufgaben usw.

Zu den Gütern des Ordens, die auf Anweisung des Paters General der Verwaltung des Generalprokurators unterstehen, gehören Häuser des Ordens, die keiner Provinz angeschlossen sind, Zuschüsse für Wallfahrtskirchen, einzelne Klöster und auch Provinzen, für die das Generalat solche festsetzt, Entgelt für Arbeiten von Mitgliedern der Generalkurie und alle anderen Einkünfte, die bei der Ordenskasse nach den Anweisungen von zuständigen Autoritäten eingehen.

### **Artikel 134**

Der Generalprokurator, der unter der Leitung des Paters General und des Definitoriums steht, soll die Ordenskasse verwalten und sich um die Buchführung kümmern. Er muss die Bilanz über die wirtschaftlichen Verhältnisse des ganzen Ordens erstellen und die Vergleichszahlen dazu angeben. Aufgaben, die auf Kosten des Ordens übernommen werden und vom Pater General und dem Definitorium angeordnet sind, muss er aufeinander abstimmen und überwachen. Er soll planmäßig mit den Provinzprokuratoren und Prokuratoren der einzelnen Häuser zusammenarbeiten. Auf Anordnung des Paters General kann er auch ihre Geschäftsführung prüfen. Er nimmt außerdem die Aufsicht über die Erholungshäuser wahr. Darüber hinaus gehört es zu seinen Aufgaben, die geltenden staatlichen und kirchlichen Gesetze zu kennen und die einzelnen Konvente darüber zu unterrichten.

Unter der Leitung des Generaloberen und des Generaldefinitoriums bereitet der Generaladministrator alljährlich einen Budget- und Investitionsplan vor.

Einmal im Jahr muss er dem Pater General und dem Definitorium einen detaillierten Rechenschaftsbericht vorlegen.

## **6. Der Generalsekretär**

### **Artikel 135**

Den Generalsekretär ernennt der Pater General mit Zustimmung des Definitoriums. Er muss ein Mitbruder unseres Ordens sein, der die Ewigen Gelübde abgelegt hat. Seine Aufgaben sind:

- a) dem Pater General bei der Erledigung der laufenden Geschäfte zu helfen.
- b) die Kanzlei der Generalkurie in Ordnung zu halten und zu leiten.
- c) das Geheimarchiv des Ordens zu betreuen.

Der Generalsekretär ist nach dem Gesetz verpflichtet, die geheimen Angelegenheiten, die den Orden und die Sitzungen des Ordensdefinitoriums betreffen, absolut diskret zu behandeln.

Der Pater General kann ihm, wenn es nötig sein sollte, geeignete Mitarbeiter zur Seite stellen, die ebenfalls durch einen Eid zur Geheimhaltung verpflichtet werden müssen.

## ***Kapitel 4***

### ***Die Provinzen des Ordens***

#### **Artikel 136**

In unserem Orden können im Hinblick auf die geschichtliche Überlieferung Provinzen errichtet werden, soweit das geistliche Wohl des Ordens, sein Wachstum oder andere Gründe dies erfordern.

Als „Provinz“ wird eine Vereinigung von mindestens drei Häusern bezeichnet. Sie untersteht einem höheren Oberen oder Provinzial und ist nach kanonischem Recht errichtet (vgl. can. 621, can. 608 – 610 und can. 115 §2).

Bei der Errichtung einer Provinz muss beachtet werden, ob sie in Verwaltung, Formation und wirtschaftlicher Hinsicht selbstständig sein kann.

Jede Provinz richtet sich nach der Satzung, die durch das Generalkapitel oder durch den Pater General mit Zustimmung seines Rates gebilligt wurde.

#### **Artikel 137**

Provinzen errichten das Generalkapitel oder der Pater General mit entscheidender Stimme des Definitoriums (vgl. can. 581) durch ein Gründungsdekret, in dem das geographische Gebiet, die Zahl der Häuser der Provinz und ihre besonderen Aufgaben festgelegt werden müssen. Das erste Provinzkapitel wird durch den Pater General einberufen.

Die Provinz wird von einem Provinzialoberen geleitet, der seit wenigstens zehn Jahren die Ewige Profess hat, im Provinzkapitel gewählt und vom Pater General bestätigt ist. Ihm steht ein Rat zur Seite, in dem sich vier Definitoren befinden, deren oberster sein Stellvertreter ist. Außerdem gehören zu diesem Rat ein Provinzprokurator und ein Sekretär.

### **Artikel 138**

Der Provinzialobere und seine vier Definitoren, der Sekretär und der Provinzprokurator werden nach den Normen des Direktoriums in einem ordentlichen Provinzkapitel auf drei Jahre gewählt. Der erste Definitor mit einer Ewigen Profess von mindestens fünf Jahren hat das Amt des stellvertretenden Provinzialoberen inne. Das Kapitel wird vom Provinzoberen nach Verständigung des Paters General zusammengerufen, der das Recht hat, selbst oder durch seinen Vertreter an diesem Kapitel teilzunehmen.

Es muss darauf geachtet werden, dass die Abhaltung der Provinzialkapitel nicht mit der Abhaltung des Generalkapitels zusammenfällt.

Folgende Personen nehmen am Provinzialkapitel teil:

- a) der Pater General oder sein Delegierter und der Provinzialobere oder dessen Stellvertreter mit seinem Rat.
- b) Delegierte der ganzen Provinz, die nach unserem Ordensgesetz gewählt worden sind. Sie müssen zahlenmäßig mindestens ebenso viele sein wie die von Rechts wegen Teilnehmenden.

Der Vorsitzende des Provinzialkapitels ist bis zu dessen Ende der Pater General oder sein Delegierter.

### **Artikel 139**

Die Amtsführung des Provinzialoberen, der mindestens zehn Jahre die Ewige Profess haben muss, dauert drei Jahre und erstreckt sich auf das Gebiet seiner Provinz. Er hat die Rechte, die auch die höheren Oberen besitzen und muss über die Eigenschaften verfügen, die die Konstitutionen und das Kirchenrecht von einem solchen verlangen. Seine Amtsgewalt umfasst in geistlichen und materiellen Dingen alle Konvente, Personen und Amtsträger der Provinz. Darüber hinaus gehört zu seiner Amtsgewalt die Versetzung einzelner Mitbrüder von einem Kloster in ein anderes. Die Versetzung von Mitbrüdern des Ordens von einer Provinz in eine andere ist jedoch allein die Sache des Paters General.

Der Provinzialobere hat das Recht, das ordentliche sowie außerordentliche Provinzkapitel einzuberufen und ihm vorzustehen. Vor dem Amtsantritt muss der Provinzialobere das Glaubensbekenntnis ablegen (vgl. can. 833 §8).

### **Artikel 140**

Zu den Aufgaben eines Provinzialoberen gehört es, zwei Mal in seiner Amtsperiode alle Häuser der Provinz persönlich oder durch seinen Delegierten zu besuchen. Darüber hinaus muss er mindestens einmal jährlich dem Pater General einen Rechenschaftsbericht über den Zustand der Provinz zukommen lassen.

Auch wenn seine Amtsführung für gewöhnlich nur drei Jahre dauert, kann sie nach ihrem Abschluss, wenn das Kapitel es beschließt, auf weitere drei Jahre verlängert werden. Ein Mitbruder kann jedoch nicht dreimal in Folge zum Provinzialoberen gewählt werden.

### **Artikel 141**

Wenn die oben genannten Bedingungen für die Errichtung einer Provinz nicht erfüllt sind, kann das Generalkapitel oder der Pater General mit entscheidender Stimme des Definitoriums aus einem berechtigten Grund eine Quasi-Provinz gemäß can 620 CIC errichten und den durch die Gemeinschaft gewählten Quasi-Provinzial samt seinem Rat,

bestätigen. In berechtigten Fällen ernennt der Pater General mit Zustimmung seines Rates ansonsten seinen Delegierten, dessen Vollmachten er jeweils durch ein Dekret festlegt.

## **Kapitel 5**

### **Die Klostersgemeinschaft**

#### **Artikel 142**

- § 1 Um das Ordensleben nach den Evangelischen Räten führen zu können, folgen die Mitglieder ihrer Berufung innerhalb des Ordens. Der Orden nimmt seine Sendung, Gott zu ehren und der Kirche zu dienen, hauptsächlich in den klösterlichen Gemeinschaften wahr.
- § 2 Ein Ordenshaus wird vom Pater General mit entscheidender Stimme seines Definitoriums errichtet (art. 130 §1). Dafür ist die schriftliche Zustimmung des zuständigen Bischofs und Ortsordinarius nötig (vgl. can. 609 §1). Die schriftliche Zustimmung des Bischofs bedeutet zugleich die Erlaubnis, eine eigene Kirche zu haben (vgl. can. 611, 1215 §3).
- § 3 Jedes unserer Häuser muss als wirklichen Mittelpunkt der Gemeinschaft ein Oratorium haben, in dem die heilige Eucharistie gefeiert und aufbewahrt werden soll.
- § 4 Ein rechtmäßig errichtetes Ordenshaus kann vom Pater General mit Zustimmung des Definitoriums und nach Befragung des Diözesanbischofs wieder aufgelöst werden. In diesem Fall gehen die Besitztümer des aufgelösten Klosters in den Besitz des Ordens über (can. 616 §1).

#### **Artikel 143**

Eine vollständige Klostersgemeinschaft besteht, den Oberen und die Leitungsbeauftragten mitgezählt, aus mindestens sechs Ordensleuten. Eine solche Ordensgemeinschaft soll sich zum gemeinsamen Gebet versammeln und den gegenseitigen Zusammenhalt festigen, dessen Ziel die Einheit im Herrn ist.

Unser Orden kennt auch kleinere Gemeinschaften, die – obwohl sie keine vollständige Hausgemeinschaft darstellen – dennoch einen von der zuständigen Autorität ernannten Oberen haben. Auch sie müssen nach Möglichkeit ein klösterliches Leben führen.

#### **Artikel 144**

Der Unterhalt einer Klostersgemeinschaft besteht aus den Einkünften, die ihre Mitglieder für ihre Arbeit erhalten, aus dem Ertrag der Besitztümer, über die das Kloster verfügt und schließlich aus Schenkungen von Gläubigen.

Alle Einnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder werden vom Oberen übernommen, der nach Mitteilung an den Rat selbst oder über den Prokurator über Ausgaben verfügt. Beide sollen diesem Rat mindestens alle zwei Monate Rechenschaft über die Ausgaben vorlegen.

## 1. Der Prior des Klosters

### Artikel 145

Damit eine Ordensgemeinschaft ihre Pflichten richtig erfüllen kann, ernennt der höhere Obere mit Zustimmung seines Definitoriums für drei Jahre einen Prior, der eine Ewige Profess von mindestens fünf Jahren haben muss (vgl. can. 623). Vor der Ernennung soll der höhere Obere die Klostersgemeinschaft auf eine Weise, die ihm geeignet erscheint, befragen (vgl. can. 625 §3).

Derselbe Obere kann einen Prior für weitere drei Jahre ernennen, niemals aber für eine dritte Dreijahresfrist ohne eine Unterbrechung von mindestens einem Jahr (vgl. can. 624 §2). Der Prior hat die Leitungsvollmacht für den inneren und äußeren Bereich des Klosters (vgl. can. 596 §2).

Der zum Prior Ernannte soll sein Amt in dem Wissen übernehmen, dass es seine Pflicht ist, allen Mitbrüdern der Gemeinschaft zur Verfügung zu stehen. Darin soll ihm Christus selbst ein Vorbild sein, der den Aposteln diente und in allem den Willen des Vaters erfüllte.

### Artikel 146

Sein Amt verlangt vom Prior, dass er den geistlichen und materiellen Zustand des Klosters, seine Aufgaben und auch die besonderen Arbeiten, die die Gemeinschaft dem Volk Gottes zu leisten hat, kennt. Er soll sich die Hinweise und den schriftlichen Bericht seines Vorgängers zunutze machen, von dem ihm in Gegenwart des höheren Oberen oder dessen Delegierten sein Amt übertragen wird.

### Artikel 147

Als Oberer ist er verpflichtet, den Mitbrüdern zu helfen, damit sie den Willen Gottes besser erfüllen, den er in einem aufrichtigen Dialog mit ihnen erforschen soll.

Das Vertrauen der Brüder soll er auch dadurch gewinnen, dass er bei schwierigen Entscheidungen ihren Rat annimmt. Das kann in Hausberatungen und Kapitelzusammenkünften geschehen, oder auch dadurch, dass er erfahrene Mitbrüder um Rat fragt. So werden die Mitbrüder erkennen, dass er sie verantwortungsbewusst im Herrn leiten will.

### Artikel 148

Der Obere, selbst um die Einheit mit Christus bemüht und besorgt um das geistliche Wachstum der Mitbrüder, soll besonders auf die gemeinsame Feier der Eucharistie achten, denn sie ist Zeichen und Quelle der Liebe und Einheit in Christus. An höheren Festtagen soll er selbst die Feier des heiligen Messopfers übernehmen. Darüber hinaus soll er mindestens einmal im Monat eine Konferenz mit den Mitbrüdern abhalten (vgl. can. 619).

Durch die erforderliche Einteilung der Arbeit und die gerechte Verteilung der Pflichten soll er versuchen, ein Klima zu schaffen, durch das eine umfassende persönliche Entwicklung im Geiste des Evangelium erleichtert wird.

### Artikel 149

Sein Amt verlangt vom Prior die richtige Lebensführung und Arbeitsweise sowie den Mut zu Initiativen. Er muss außerdem alle Ordensleute zu ständiger Mitwirkung

ermuntern. So erlangen die Brüder Verantwortungsgefühl für das Reich Gottes in unserer Gemeinschaft und in der ganzen Kirche.

### **Artikel 150**

Der Obere soll immer auf den guten Willen der Mitbrüder vertrauen, besonders derer, die in der Leitung mitarbeiten. Er muss darauf achten, dass gefasste Pläne in Angriff genommen und Entscheidungen ausgeführt werden. Die fleißigen und verlässlichen Mitbrüder soll er loben, die unzuverlässigen ermahnen und im Notfall auch bestrafen. Er muss zur gegebenen Zeit für die Bedürfnisse der Mitbrüder sorgen, sich um die Kranken kümmern, die Mutlosen trösten und mit allen geduldig sein (vgl. 1 Thess. 5, 14).

### **Artikel 151**

Der Obere muss für die Mitbrüder leicht zu erreichen sein. Wenn er das Kloster aus einem wichtigen Grund verlässt, soll er sicher stellen, dass die alltäglichen Pflichten in allen Lebensbereichen weiterhin erfüllt werden (vgl. can. 629).

Bei den einzelnen Gebeten und Arbeiten muss er der erste sein und er soll sich bemühen, an den Mahlzeiten und der gemeinsamen Erholung teilzunehmen.

### **Artikel 152**

Der Obere soll die Gemeinschaft von Tag zu Tag zu einem tieferen Verständnis der Konstitutionen und zur besseren Erfüllung ihrer Bestimmungen führen. Er hat die Möglichkeit, in einzelnen Fällen die Vorschriften der Konstitutionen auszusetzen, soll dies aber bedacht und nur aus gerechtfertigten Gründen tun.

### **Artikel 153**

Ist der Obere einmal gezwungen, eine Entscheidung in aller Strenge durchzuführen, soll er die Mitbrüder leiten, dass sie ihn mehr lieben als fürchten (vgl. Regel des heiligen Augustinus).

Die Mitbrüder ihrerseits müssen ihm Respekt entgegenbringen, für ihn beten und sich so verhalten, dass er sein Amt als Freude und nicht als Belastung empfindet (vgl. Hebr. 13, 17).

### **Artikel 154**

Der höhere Obere kann mit entscheidender Stimme seines Rates auch außerhalb einer Visitation einen Prior seines Amtes entheben. Dies tritt im Fall strafwürdiger Vernachlässigung der Pflichten, die in den Konstitutionen festgelegt sind, oder aus anderen schwerwiegenden Gründen ein, die seinen Dienst unwirksam machen (can. 624 §3).

## **2. Der Subprior**

### **Artikel 155**

Es gibt einen Subprior oder auch mehrere, die den Prior vertreten, was von den jeweiligen Bedürfnissen und Aufgaben des Hauses abhängt. Der höhere Obere ernennt sie mit Zustimmung seines Definitoriums und befragt zuvor auf angemessene Weise die

Mitbrüder des Priors. Die Pflichten und Aufgaben der Subprien soll der Prior festlegen.

Das Amt des Subpriors dauert für gewöhnlich drei Jahre, kann aber bei Bedarf erneuert werden. In Abwesenheit des Priors hat der Subprior das Amt des Hausoberen inne, ausgenommen die Geschäfte, die sich der Prior vorbehalten hat.

### **Artikel 156**

Der Subprior ist der engste Mitarbeiter des Priors. Seine Aufgabe ist es, die Einheit und Liebe unter den Mitbrüdern zu festigen und in Streitfällen zwischen ihnen und dem Prior zu vermitteln.

Wenn es nötig ist, soll er den Oberen auch ermahnen, da er für sein Wohl und das der Gemeinschaft Sorge tragen muss.

Er soll sich selbst oder durch geeignete Personen um die würdige Feier der Liturgie und um das Äußere von Kirche und Kloster kümmern. Er muss auch dafür sorgen, dass die Chronik des Klosters geführt wird, soll sich um die Kranken kümmern und Gäste, die zum Konvent kommen, auf herzliche und höfliche Weise empfangen.

## **3. Der Konventrat und das Konventkapitel**

### **Artikel 157**

Außer dem Prior, der den Vorsitz führt, gehören folgende Personen dem Konventrat an: der Subprior oder die Subprien, der Kustos, der Prokurator und Delegierte der Gemeinschaft, deren Zahl je nach Bedeutung des Hauses festgelegt wird.

Die Delegierten der Gemeinschaft werden durch Wahl bestimmt, die jedoch vom höheren Oberen bestätigt werden muss.

Beim Amtswechsel eines Priors oder im Fall seiner wiederholten Ernennung für die nächste Amtsperiode ist eine Neuwahl des Konventrates und dessen Amtsbestätigung notwendig.

Der vom Prior ernannte Sekretär soll immer ein Sitzungsprotokoll anfertigen.

### **Artikel 158**

Der Rat ist zusammen mit dem Prior verantwortlich für den Zustand und die Entwicklung der Gemeinschaft und vor allem für die besonderen Aufgaben des Konvents im Dienst der Kirche.

Der Rat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen und wird vom Prior einberufen. Außerplanmäßig tritt er zusammen, wenn mindestens zwei Drittel der Ratsmitglieder es wünschen. Die Aufgaben des Rates sind:

- a) gemeinsame Entscheidungen zu treffen, die über die Befugnisse des Priors hinausgehen;
- b) die Wirtschaftsführung des Prokurators zu prüfen, der bei den Sitzungen des Rates schriftlich Rechenschaft ablegen soll;
- c) darüber zu wachen, dass die Verpflichtungen aus der Übernahme von Messstipendien erfüllt werden;
- d) In wichtigen Angelegenheiten des Klosters ist die Zustimmung des Rates erforderlich, in anderen Fällen soll der Prior nur dessen Rat einholen.

### **Artikel 159**

Das Konventkapitel ist Ausdruck für die Anteilnahme aller Mitbrüder und ihre Sorge um das Wohl der ganzen Gemeinschaft. Es besteht aus allen Mitgliedern des Hauses, die die Zeitliche oder Ewige Profess abgelegt haben. Seine Zusammenkünfte finden unter dem Vorsitz des Priors oder seines Stellvertreters statt.

Auf den Sitzungen des Kapitels sollen Angelegenheiten des Konvents, das heißt der ganzen Gemeinschaft oder einzelner Mitbrüder behandelt werden.

## **4. Der Kustos der Wallfahrtskirche**

### **Artikel 160**

- § 1 Die Seelsorgearbeit in der Wallfahrtskirche soll vom Kustos geleitet werden, der dem örtlichen Prior untersteht. Der Prior und der Rektor der Kirche sind verantwortlich für alle Ämter und Arbeiten in der Wallfahrtskirche.  
Der Kustos organisiert die Seelsorgearbeit für die Pilger und die ortsansässigen Gläubigen und stellt den Plan für die liturgischen Veranstaltungen und Messfeiern auf. Er führt zusammen mit geeigneten Helfern auch die Kanzlei.
- § 2 Der Kustos der Wallfahrtskirche in Tschenstochau wird vom höheren Oberen nach Beratung mit dem Prior und mit Zustimmung seines Definitoriums ernannt.

## ***Kapitel 6***

### ***Die Verwaltung der zeitlichen Güter des Ordens , der Provinzen und der einzelnen Klöster***

#### **Artikel 161**

Wir betrachten die zeitlichen Güter des Ordens als Geschenk Gottes und Beweis für die Fürsorge der Gottesmutter und behandeln sie daher mit Ehrfurcht. Als Dank gegenüber Gott und unseren Wohltätern gebrauchen wir sie im Geist der Armut und der Verantwortung, um die Ziele unserer Berufung zu erreichen (vgl. Gaudium et Spes 37) und für die Bedürfnisse der Kirche und die Unterstützung der Armen. Der gemeinsame Besitz materieller Güter dient der gegenseitigen Liebe. Durch ihren Gebrauch im Sinne des Evangeliums können der Einzelne und die Gemeinschaft Zeugnis von der Überlegenheit der ewigen Güter geben und einen Weg finden, um Christus den Armen zu verkünden.

#### **Artikel 162**

- §1 Für den Zustand, die Wertsteigerung und den Gebrauch der Güter des Ordens, der Provinzen und der einzelnen Klöster ist die ganze Gemeinschaft verantwortlich. Daher sind unsere Kennzeichen Fleiß, Anspruchslosigkeit und Sparsamkeit.
- § 2 Bei der Verwaltung der Besitztümer ist zwischen ordentlichen und außerordentlichen Verwaltungsakten zu unterscheiden.

Als ordentliche Verwaltung gelten Erhaltung und laufende Reparaturen und die alljährlichen Tätigkeiten der Gemeinschaft. Diese bleiben in der Kompetenz der Ortsoberen und ihrer Räte.

Als außerordentliche Verwaltung gelten zum Beispiel eine Gesamtrenovierung, Neubauten und außergewöhnliche Käufe. Dafür ist eine schriftliche Genehmigung des höheren Oberen mit der Zustimmung seines Rates erforderlich, andernfalls sind entsprechende Verträge ungültig (vgl. can. 1281 §1).

- § 3 Ein Verkauf, der die vom Apostolischen Stuhl für das jeweilige Gebiet festgesetzte Summe überschreitet, bedarf der Erlaubnis desselben. Die gleiche Erlaubnis ist erforderlich, wenn es sich um Gegenstände handelt, die aus wertvollem Material bestehen, künstlerisch oder historisch wertvoll sind oder als votivgaben für die Kirche Wert haben (can. 1292 §2).
- § 4 Ein Ordensmann, der ohne Erlaubnis des Oberen über Eigentum verfügt, muss für daraus entstandene Schäden selbst haften, nicht die Gemeinschaft. Die Oberen und die Gemeinschaft haben in einem solchen Fall das Recht, gegen den Schuldigen vorzugehen (can. 639 §3 und §4).
- § 5 Bei der Planung und Ausführung größerer Investitionen und Renovierungen ist gegenseitige Hilfe erforderlich. Die Leitungen aller Einrichtungen müssen mit dem Generalprokurator zusammenarbeiten. Außerdem müssen die vom Gesetz geforderten Genehmigungen eingeholt werden.

### **Artikel 163**

Jedes unserer Klöster muss ein Bestandsverzeichnis der beweglichen und unbeweglichen Güter, besonders der wertvollen, führen. Ein zweites Exemplar muss in der Provinz- oder Generalkurie des Ordens hinterlegt werden. Die höheren Oberen sind jährlich über Änderungen zu benachrichtigen. Außerdem ist dem Visitor Einsicht zu gewähren. Ebenso ist das Verzeichnis von einem Prior, der aus dem Amt scheidet, seinem Nachfolger zu übergeben.

### **Artikel 164**

Alle Einkünfte und Ausgaben der Klöster, Provinzen und des ganzen Ordens müssen sorgfältig gebucht und überprüft werden. Die Art der Anlage, Überprüfung und der Buchung von Einkünften und Ausgaben wird von der Ordensleitung festgelegt, der höhere Obere aber überwacht die Ausführung.

## **1. Der Prokurator**

### **Artikel 165**

Der Prokurator des Hauses sorgt für die wirtschaftliche Grundlage, damit ein ungestörtes Gemeinschaftsleben gesichert ist. Das geistliche Wohl der Gemeinschaft verlangt nämlich, dass der Prior sich nicht unmittelbar mit wirtschaftlichen Angelegenheiten befasst.

Den Prokurator ernennt der höhere Obere nach Befragung des Hausoberen.

### **Artikel 166**

Der aufopferungsvolle Dienst des Prokurators, dessen Vorbild Marta ist, die sich um Christus bemühte, gibt den Mitbrüdern die Möglichkeit, sich ihrer Arbeit zum Heil der Menschen zu widmen.

Der Prokurator sorgt dafür, dass die Besitztümer des Klosters auf die sinnvollste Weise genutzt werden, damit die materiellen Bedürfnisse der Brüder gedeckt sind. Außerdem leitet er die Instandsetzungsarbeiten an den Klostergebäuden und die Erhaltung der Kunstdenkmäler ein. Auf größere Investitionen darf er sich nur mit Zustimmung des Priors und des Rates einlassen. Ihnen legt er auch Rechenschaft über die Verwaltung, Klosterkasse und Buchführung ab. Bei bedeutenderen Angelegenheiten holt er sich nach der Besprechung mit dem Hausoberen Rat beim Generalprokurator (vgl. art. 162 §5).

### **Artikel 167**

Die unterschiedlichen Arbeiten, die im Kloster anfallen, werden von Menschen mit unterschiedlichen Berufen geleistet. Bei der Einstellung von Arbeitskräften soll sich der Prokurator von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Rechtmäßigkeit leiten lassen, damit der entsprechende Lohn, ein menschenwürdiger Lebensstandard und die Unterhaltungspflichten der Familie gegenüber für sie gewährleistet sind. Er muss dabei auch ihre Berufserfahrung und die Forderungen des bürgerlichen Rechts berücksichtigen. Wenn eine Entlassung nötig ist, soll er besonnen vorgehen, damit der Entlassene keinen Grund zur Klage wegen erlittenen Unrechts hat.

### **Artikel 168**

Die besonderen Pflichten eines Prokurators verlangen zunehmend gute Fachkenntnis. Wenn er auch durch seine Tätigkeit manchmal an der Teilnahme am Gemeinschaftsleben gehindert ist, muss er doch, wenn möglich, an den gemeinsamen Gebeten, Mahlzeiten und Gesprächen teilnehmen. Er hat einen Anspruch auf angemessene Dankbarkeit. Wenn er dennoch gelegentlich Undank erfährt, soll er sich mit dem Gedanken trösten, dass sein Lohn, wie der des guten Knechts im Evangelium, der Herr sein wird.

## ***Kapitel 7***

### ***Die Archive, Bibliotheken und Museen des Ordens***

#### **Artikel 169**

Das Hauptarchiv des Ordens ist beim Sitz des Paters General untergebracht, solange das Generalkapitel nicht anders entscheidet.

Der Pater General ernennt den Leiter des Hauptarchivs und bestimmt die Statuten, Regeln und Verfahren für das Archiv.

Ähnlich wird das Hauptarchiv einer Provinz geregelt.

Der Leiter des Hauptarchivs überwacht auch die Archive der einzelnen Häuser.

### **Artikel 170**

Die höheren Oberen und die Ortsoberen sowie die anderen verantwortlichen Amtsträger sollen Akten im Handarchiv sorgfältig aufbewahren und sie zu gegebener Zeit an das Haus- oder Hauptarchiv weiterleiten.

### **Artikel 171**

Jedes Kloster unseres Ordens sollte eine eigene Bibliothek haben, deren Betreuung der Obere einem geeigneten Bibliothekar anvertraut.

### **Artikel 172**

Die Oberen von Klöstern, in denen sich Kunstsammlungen, besonders von kirchlichen Gegenständen, befinden, sollen sorgfältig darauf achten, dass diese erhalten bleiben. Sie müssen in einem Verzeichnis festgehalten und zugänglich sein. In einem Kloster, das eine größere Anzahl von Kunstwerken besitzt, soll ein Museum eingerichtet werden.

### **Artikel 173**

Zur Betreuung von Archiven, Bibliotheken und Museen sollen die Oberen Personen mit entsprechenden Fähigkeiten bestimmen und für ihre Weiterbildung sorgen. Darüber hinaus sollen sie den Archiven, Bibliotheken und Museen je nach ihrem Zweck einen geeigneten Raum zuweisen. Für die Arbeiten in diesen Einrichtungen sollen sie einen monatlichen oder jährlichen festen Etat zur Verfügung stellen. Die Oberen müssen dafür sorgen, dass die genannten Räume gesichert sind.

### **Artikel 174**

Die Leiter der Archive, Bibliotheken und Museen übernehmen die Aufgabe, diese Einrichtungen entsprechend den von den höheren Oberen gebilligten Statuten und Regeln zu erstellen und zugänglich zu machen. Sie sollen einen geeigneten Mitbruder zur Überprüfung der Archive, Bibliotheken und Kunstsammlungen sowie zur Führung der Hauschronik ernennen.

Schließlich müssen sie einmal im Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über den Stand der einzelnen Arbeiten verlangen.

## ***Kapitel 8***

### ***Die Visitation im Orden***

#### **Artikel 175**

Die einzelnen Ordensbrüder und alle unsere Gemeinschaften sollen, aus dem Geist des Glaubens heraus, in der Person des höheren Oberen den Vater der Ordensfamilie sehen, der die Stelle Gottes vertritt und alle auf dem Weg durch das Ordensleben führt. Deshalb sollen sie seine Anwesenheit schätzen und jede Gelegenheit nutzen, mit ihm zusammenzutreffen.

Der Pater General soll aus Sorge um das Wohl der Gemeinschaft mindestens zweimal während seiner sechsjährigen Amtszeit den ganzen Orden, der Provinzialobere aber seine Provinz jährlich besuchen. Wenn sich darüber hinaus irgendein Kloster in einer Lage befindet, die eine außerordentliche Visitation erfordert, soll der höhere Obere es ohne zu zögern aufsuchen.

Wenn er rechtmäßig verhindert ist, kann er einen dazu fähigen Vertreter mit der Visitation beauftragen.

### **Artikel 176**

Die Visitationen der höheren Oberen, die dem allgemeinen Wohl dienen, haben hauptsächlich folgende Ziele:

- a) das Gemeinschaftsleben zu fördern, das aus der Treue zu den Ordensgelübden, der brüderlichen Liebe, der Eintracht und menschlichen Bindungen entsteht;
- b) das geistliche Leben im Orden zu vertiefen, das sein Wachstum aus dem heiligen Evangelium und aus den Anweisungen unserer Konstitutionen bezieht;
- c) die Seelsorgearbeit und ihre Methoden in unseren Kirchen wirkungsvoller zu gestalten sowie Obere und Mitbrüder in ihrem apostolischen Eifer und dem Verlangen, dem Volk Gottes zu dienen, zu ermutigen;
- d) die wirtschaftliche Lage des Hauses, die Verwaltung der Besitztümer, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen, die Spenden und Stiftungen zu prüfen und wenn nötig zu verbessern;
- e) Sonstiges, das mit der Situation und den besonderen Aufgaben des Hauses zusammenhängt.

### **Artikel 177**

- § 1 Um die oben genannten Ziele zu erreichen, muss der Visitator die Schwierigkeiten und Aufgaben der besuchten Gemeinschaft genau kennen lernen sowie die eigenen, sorgfältigen Beobachtungen durch die Erfahrungen aller Mitbrüder des Konvents und anderer Personen, die damit zu tun haben, ergänzen.  
Er soll versuchen, durch Ermahnungen und Ermunterungen wirksamen Einfluss auszuüben, jedem seine Wertschätzung zeigen und ihm danken. Er soll geeignete Anordnungen treffen, Schuldige zurechtweisen und auch bestrafen, wenn es notwendig sein sollte.
- § 2 Der höhere Obere kann aus gerechtfertigten Gründen den Prior des Hauses und andere Mitglieder der Leitung ihres Amtes entheben und nach Beratung mit den Mitbrüdern des Hauses ohne Mitwirkung des Definitoriums andere einsetzen.
- § 3 Wer zu einer Visitation beauftragt ist, kann den Prior nicht absetzen, wohl aber suspendieren und die Leitung dem Subprior übertragen, bis der Pater General davon benachrichtigt wird und entscheidet, was zu tun ist.
- § 4 Unsere Ordensmitglieder sollen dem Visitator gegenüber aufrichtig sein. Sie sind verpflichtet, wahrheitsgemäß zu antworten, wenn er berechnete Fragen stellt. Niemand hat das Recht, Mitbrüder von dieser Verpflichtung abzuhalten oder den Zweck der Visitation auf andere Weise zu behindern (can. 628 §3).

## **Kapitel 9**

### **Vergehen und Strafen**

#### **Artikel 178**

In seinem barmherzigen, aber auch gerechten Urteil legt Gott für begangene Sünden Strafen auf, um den Menschen zu reinigen und zu vervollkommen, Heiligkeit und vorbildliche Lebensführung zu schützen und die Ehrerbietung, die ihm zusteht, wieder herzustellen.

Denn jede Sünde ist eine Geringschätzung der persönlichen Liebe zwischen Gott und dem Menschen. Sie schmälert die Würde des Menschen, stört die Ordnung und schadet der menschlichen Gesellschaft.

Dies muss den Mitbrüdern bewusst sein. Sie sollen nicht nur freiwillig Buße tun für Untreue in ihrer Berufung, sondern auch von den Oberen auferlegte Strafen für ihre Verstöße annehmen, um Gott Genüge zu tun und die gestörte Ordnung im Leben der paulinischen Gemeinschaft wieder herzustellen.

#### **Artikel 179**

Jeder, der die Vorschriften unserer Konstitutionen und des Direktoriums oder die Anordnungen der zuständigen Oberen missachtet, lockert das Band der Gemeinschaft, vermindert ihre Heiligkeit und macht die apostolische Sendung wirkungslos. Die Gemeinschaft und besonders die Oberen müssen dies frühzeitig unterbinden, das heißt mit wachsamer Liebe, besonnener Zurechtweisung und entschiedenem Auftreten.

Ein Mitbruder, der seine Schuld zugibt, soll wie der verlorene Sohn im Evangelium behandelt werden. Gegen die Unbelehrbaren dagegen soll man je nach Notwendigkeit mit Ermahnungen und Strafen vorgehen.

#### **Artikel 180**

§ 1 Ordensbrüder sollen im Fall nennenswerter Vergehen ihre Mitbrüder aus Verantwortungsgefühl mutig und entschieden, gleichzeitig aber ohne Aufsehen zu erregen und mit Liebe darauf hinweisen. Wenn dies nichts nützt, soll man die Sache dem Oberen berichten. Sollte auch eine brüderliche und väterliche, zur rechten Zeit noch einmal wiederholte Ermahnung nicht helfen, dann soll der Obere den Schuldigen im Fall offensichtlicher Vergehen öffentlich zurechtweisen.

Bleibt eine Besserung aus, so soll der Obere nach Beratung mit seinem Rat oder zwei älteren Mitbrüdern eine entsprechende Buße auferlegen. Sie soll den Schuldigen dazu bewegen, in sich zu gehen und sein Verhalten zu ändern.

§ 2 Sollte es notwendig sein, kann der Obere einen anderen Mitbruder einschalten, zu dem der Schuldige mehr Vertrauen hat, wenn er glaubt, dass dessen Ermahnung mehr bewirkt.

#### **Artikel 181**

Im Fall hartnäckiger Unverbesserlichkeit oder bei einem nicht öffentlich bekannten, aber besonders schweren Vergehen soll der Obere die Sache vor die höheren Oberen bringen, damit durch ihr Eingreifen die Gefahr für das geistliche Leben des Mitbruders abgewendet und der Orden vor einem schlechten Ruf geschützt wird.

Strafen für schwere Vergehen, von denen im kanonischen Recht die Rede ist, aufzuerlegen, fällt in den Verantwortungsbereich der höheren Oberen. Jemandem, der das Leben der Gemeinschaft stört, soll vom Oberen zusammen mit der Gemeinschaft der Abschied aus dem Orden erleichtert werden.

## ***Kapitel 10***

### ***Austritt und Entlassung aus dem Orden***

#### **Artikel 182**

Durch das Ablegen der Ordensprofess antworten wir freiwillig und bewusst auf den Ruf Christi. Dadurch haben wir uns entschieden, in der Gemeinschaft zu bleiben und nach unserer Berufung zu leben. Wir glauben, dass das Geschenk der Beständigkeit von Gott kommt und dass man inständig um diese Gabe bitten muss und dass Gott sie denen gewährt, die an seiner Gnade mitwirken.

Schwierigkeiten, die uns auf unserem Lebensweg im Orden begegnen, können wir selbstständig und auch zusammen mit unseren Mitbrüdern durch Gebet und gegenseitige Hilfe überwinden.

#### **Artikel 183**

Nach Ablauf der Zeitlichen Profess können Profess unseren Orden verlassen. Höhere Obere dürfen, aus gerechtfertigten Gründen und nach Anhörung ihres Rates, von ihrem Recht Gebrauch machen, einen Profess nicht zur Erneuerung der Zeitlichen Profess oder zur Ewigen Profess zuzulassen (vgl. art. 130 §1 S. 5, §2 S. 2).

#### **Artikel 184**

- § 1 Ein Profess mit Zeitlichen Gelübden kann während ihrer Dauer den Orden verlassen, wenn der höchsten Vorgesetzte mit entscheidender Stimme seines Rates die Entscheidung des Profess für ausreichend begründet hält (can. 688).
- § 2 Eine körperliche oder seelische Krankheit, die den Mitbruder nach dem Urteil von Sachverständigen für das Ordensleben ungeeignet macht, ist selbst dann ein Grund, ihn nicht zur Erneuerung der Zeitlichen oder zur Ewigen Profess zuzulassen, wenn sie erst nach dem Ablegen der Profess eingetreten ist, es sei denn, er hätte sie sich durch Nachlässigkeit des Ordens oder im Orden geleistete Arbeit zugezogen (can. 689 §2).
- § 3 Wird ein Ordensmann aber während der Gültigkeit seiner Zeitlichen Gelübde psychisch krank, darf er, auch wenn er zu einer erneuten Professablegung nicht imstande ist, nicht aus dem Orden entlassen werden (can. 689 §3).

#### **Artikel 185**

- § 1 Ein Ordensmitglied mit Ewigen Gelübden soll nur dann um die Entlassung aus dem Orden bitten, wenn schwerwiegende und vor Gott, dem Herrn, wohl überdachte Gründe vorliegen. Sein Bittgesuch soll er dem Generaloberen vorlegen, damit er es zusammen mit seiner Stellungnahme und der des Definitורים an den Heiligen Stuhl weiterleitet (can. 691 §1).

- § 2 Ist die Austrittsgenehmigung, die es gestattet, den Orden zu verlassen, rechtmäßig erteilt worden, ist der entsprechende Mitbruder von Rechts wegen von seinen Gelübden und den sich daraus ergebenden Pflichten entbunden.  
Der Ordensmann kann jedoch bei der Bekanntgabe die Genehmigung zurückweisen (can. 692).

### **Artikel 186**

- § 1 Aus einem schwerwiegenden Grund kann der Generalobere zusammen mit dem Definitorium einem Professen mit Ewigen Gelübden die Exklausurierung genehmigen, jedoch nicht über drei Jahre hinaus.  
Die Genehmigung zu verlängern ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten (can. 686 §1).
- § 2 Auf die Bitte des Generaloberen hin kann mit der Zustimmung des Definitoriums die Exklausurierung auch auferlegt werden. Die Genehmigung dazu wird jedoch vom Apostolischen Stuhl erteilt. In einem solchen Fall muss ein schwerwiegender Grund vorliegen und es sollen Gerechtigkeit und Liebe gewahrt werden (can. 686 §3).
- § 3 Der außerhalb des Klosters lebende Ordensbruder bleibt an den Orden gebunden und, wenn er ein Kleriker ist, an den örtlichen Ordinarius, und zwar zu den Bedingungen, die in der Genehmigung der Exklausurierung genannt sind. Er hat jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht (can. 687).

### **Artikel 187**

- § 1 Der Generalobere kann mit Zustimmung des Definitoriums einen Professen mit Zeitlichen Gelübden entlassen, wenn diese noch gültig sind. Diese Entscheidung muss begründet sein und es sollen dazu die Meinungen der Hausoberen und der Gemeinschaft, in der der Profess sich aufhält, wie auch die Meinung des pädagogischen Rates berücksichtigt werden, wenn es sich um einen Alumnus handelt.  
Ein ausreichender Grund für die Entlassung ist das nachweisliche Fehlen von Eigenschaften, die von den Konstitutionen verlangt werden sowie nennenswerte Verstöße gegen die Vorschriften und Unverbesserlichkeit (can. 696 §2).
- § 2 Bei der Entlassung eines Ordensmannes mit Zeitlichen Gelübden soll man wie bei der Entlassung eines Professen mit Ewigen Gelübden vorgehen (can. 697, 699, 700).

### **Artikel 188**

Ein Profess kann aus dem Orden entlassen werden:

- 1) aufgrund eines vorliegenden Tatbestandes;
- 2) aufgrund von Vergehen, die rechtlich als solche festgelegt sind;
- 3) aus anderen schwerwiegenden Gründen, die zu einem Entlassungsprozess führen.

### **Artikel 189**

Aufgrund eines vorliegenden Tatbestandes wird ein Mitbruder entlassen, der:

- 1) offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist.
- 2) eine Ehe eingegangen ist oder dies, wenn auch nur als Zivilehe, versucht hat.

In diesen Fällen stellt der höhere Obere zusammen mit seinem Rat nach Sammlung der Beweise umgehend den Tatbestand und die daraus folgende Entlassung fest (can. 694).

### **Artikel 190**

Ein Ordensmann muss entlassen werden, wenn er Vergehen begangen hat, die in den Canones 1395, 1397 und 1398 aufgeführt werden.

In diesen Fällen sammelt der höhere Obere die Beweise, die den Tatbestand und die Zurechnungsfähigkeit nachweisen, teilt dem Mitbruder, der entlassen werden soll, die Anklage mit und gibt ihm die Möglichkeit, sich zu verteidigen. Die Anklageschrift soll vom höheren Oberen und dem Sekretär unterschrieben werden.

Die Akten mit Gegenbeweisen und Informationen sollen vom Beschuldigten unterschrieben und zu den Akten des Ordensoberen gelegt werden.

### **Artikel 191**

Ein Ordensmann kann auch aus anderen Gründen entlassen werden, die allerdings schwerwiegend und rechtlich nachgewiesen sein müssen (can. 696 §1). Solche Gründe sind:

- 1) ständige Vernachlässigung der Pflichten im Ordensleben.
- 2) hartnäckiger Ungehorsam gegenüber rechtmäßigen Anordnungen von Oberen in schwerwiegenden Angelegenheiten.
- 3) wiederholte Verletzung der Ordensgelübde.
- 4) Ärgernisse, die aus schuldhaftem Verhalten entstehen.
- 5) hartnäckiges Festhalten an und Verbreiten von Lehren, die das kirchliche Lehramt verurteilt hat.
- 6) Öffentliches Festhalten an materialistischen und atheistischen Ideologien.
- 7) Unrechtmäßige, sich über ein halbes Jahr hinziehende Abwesenheit vom Ordenshaus (can. 665 §2).
- 8) Zerstörung der Einheit und brüderlichen Liebe (can. 696 §1).

In diesen Fällen ist ein Entlassungsprozess gegen den Ordensbruder einzuleiten nach den Normen des Rechts (can. 697 und 700).

### **Artikel 192**

Bei rechtmäßiger Entlassung eines Ordensmannes endet die Gültigkeit der Gelübde und erlöschen auch die Rechte und Pflichten, die sich aus der Profess ergeben, nicht jedoch die, die sich aus den heiligen Weihen herleiten (can. 701).

### **Artikel 193**

Wenn ein schweres, öffentliches Ärgernis vorliegt oder der Gemeinschaft schwerwiegender Schaden droht, kann ein Ordensmitglied vom höheren Oberen sofort oder - wenn ein Aufschub Gefahren mit sich brächte und es an Zeit fehlt, um sich an ihn zu wenden - auch vom Ortsoberen mit Zustimmung seines Rates nach Ablegen des Ordensgewandes aus dem Orden entlassen werden.

Wenn es notwendig erscheint, kann nach der Entlassung des Ordensmannes ein kanonischer Prozess nach den Normen des Rechtes eingeleitet oder die ganze Sache dem Apostolischen Stuhl übergeben werden (can. 703).

In dem Bericht, den der Generalobere alle fünf Jahre an den Apostolischen Stuhl schicken muss, soll er die Ordensmitglieder erwähnen, die auf welche Weise auch immer den Orden verlassen haben oder entlassen worden sind (can. 704).

### **Artikel 194**

Alle, auch die Novizen oder Kandidaten, die auf irgendeine Art aus unserer Gemeinschaft ausscheiden oder aus ihr entlassen wurden, können kein Entgelt für irgendeine dem Orden geleistete Arbeit oder wegen des Aufenthaltes im Orden fordern.

Die brüderliche Liebe und Rechtmäßigkeit in unserer Gemeinschaft sollen ihnen jedoch am Anfang ihres neuen Lebensweges beistehen (vgl. can. 702 §2).

Unsere Ordensmitglieder mögen allen unbesehen Wohlwollen im Herrn bewahren, die einmal zu unserer Gemeinschaft gehört haben, und für sie beten.

## ***Kapitel 11***

### ***Die Konstitutionen***

#### **Artikel 195**

Die vom Apostolischen Stuhl bestätigten Konstitutionen des Ordens des heiligen Paulus des Ersten Einsiedlers, enthalten unser eigenes Lebensverständnis nach den Evangelischen Räten. Sie regeln das Leben in unserer Gemeinschaft und bieten die Maßstäbe für unsere Sendung.

Durch unsere Ordensprofess sind sie für uns zu einem sicheren Weg geworden, unsere persönliche Ordensberufung zu verwirklichen und dadurch Erlösung und Heiligkeit zu erlangen.

Das Direktorium ist der erste und authentische Führer zur Lebensgestaltung nach den Konstitutionen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse.

#### **Artikel 196**

Ihre verpflichtende Wirkung leiten die Konstitutionen aus dem Liebesgebot des Evangeliums her, nach dem die Kirche das Ordensleben regelt. Die einzelnen Beschlüsse verpflichten, je nach ihrer Bedeutung für das Ordensleben, bis hin zu schwerer Sünde. Als solche gelten im einzelnen Verstöße gegen die Gelübde und die Gemeinschaft sowie die ausdrückliche Missachtung ihrer Statuten.

#### **Artikel 197**

Die Statuten unseres Ordens, die sein geistliches Erbe enthalten, sind als hohes Gut zu betrachten. Es steht nur dem Apostolischen Stuhl zu, Änderungen in die Konstitutionen einzufügen.

Die Bitte um Änderung beantragt das Generalkapitel mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

#### **Artikel 198**

Das Generalkapitel kann Anordnungen erlassen, die einzelne Bestimmungen des Direktoriums ganz oder zum Teil aufheben oder neue einfügen. Diese Anordnungen erhalten, wenn sie vom darauf folgenden Kapitel bestätigt werden, ebenso bindende Kraft wie die Bestimmungen des Direktoriums.

**Artikel 199**

Allein der Apostolische Stuhl hat das Recht, die Konstitutionen authentisch auszulegen. In einzelnen Zweifelsfällen können das Generalkapitel oder der Pater General zusammen mit seinem Definitorium praktische Erläuterungen dazu geben.

**Artikel 200**

Jeder paulinische Ordensmann muss die Konstitutionen und das Direktorium lesen und sich darüber Gedanken machen. Mit ihrer Hilfe kann er seine Lebensführung prüfen, damit sie in uns lebendig werden und unsere Handlungsweise bestimmen.

**Artikel 201**

Die Bestimmungen der Konstitutionen und des Direktoriums wollen wir mit Hingabe befolgen, nicht aus Paragraphenreiterei, sondern, weil wir das lieben, wofür sie stehen. Wir wollen sie mit Leben erfüllen, vor allem durch Gehorsam gegenüber dem Heiligen Geist, der uns einst zu Christus geführt hat und uns auch weiterhin durch sie zur vollen Freiheit der Kinder Gottes im geliebten Sohn des ewigen Vaters führt.